

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 99

29. Jahrgang

28. April 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
86/C 99/01	Nr. 699/85 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Belgisches Gesetz, das Frauen gegenüber Männern diskriminiert: Gesetz vom 29. Juni 1983 über den industriellen Lehrvertrag	1
86/C 99/02	Nr. 722/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Abfälle aus der Herstellung von Produkten der Phytopharmazie	2
86/C 99/03	Nr. 900/85 von Lady Elles an die Kommission Betrifft: Ausführung der Verträge	2
86/C 99/04	Nr. 1141/85 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Unfall der „Mont-Louis“	3
86/C 99/05	Nr. 1147/85 von Herrn Robert Cohen an die Kommission Betrifft: Europäische Investitionsbank	4
86/C 99/06	Nr. 1244/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Sanktionen wegen Nichtratifikation internationaler Übereinkommen	5
86/C 99/07	Nr. 1264/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Beiträge zu den eigenen Mitteln der Gemeinschaft aus dem Stierkampf in Spanien und Portugal	5
86/C 99/08	Nr. 1278/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Stierkampf in Südfrankreich Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1264/85 und 1278/85	5 6
86/C 99/09	Nr. 1266/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Einführung der Mehrwertsteuer in Griechenland	6
86/C 99/10	Nr. 1307/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Steuern auf Baumanpflanzungen	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
86/C 99/11	Nr. 1449/85 von Frau Rika De Backer-Van Ocken an die Kommission Betrifft: EWG-Nahrungsmittelhilfe von 30 000 Tonnen Weichweizen an die Volksrepublik Mosambik	7
86/C 99/12	Nr. 1495/85 von Herrn Jochen van Aerssen an die Kommission Betrifft: Gleichstellung von Schweden bei EG-Erweiterung	7
86/C 99/13	Nr. 1527/85 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Niederländische Medienpolitik	8
86/C 99/14	Nr. 1553/85 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Erhebung einer Geldstrafe an der italienischen Grenze, weil zu einem deutschen Führerschein keine italienische Übersetzung vorgelegt wurde.	8
86/C 99/15	Nr. 1603/85 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Ökologie und Entwicklung	9
86/C 99/16	Nr. 1616/85 von Herrn Gene Fitzgerald an die Kommission Betrifft: Gewinnung von Kies aus dem Meeresboden für Bauzwecke	10
86/C 99/17	Nr. 1621/85 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Charakter der von den Einrichtungen der Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Abschöpfungen	11
86/C 99/18	Nr. 1629/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Stellenangebote in den Zeitungen	11
86/C 99/19	Nr. 1639/85 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Handel mit geschützten Vogelarten in Griechenland	12
86/C 99/20	Nr. 1647/85 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Fälschungssichere Autokennzeichen	12
86/C 99/21	Nr. 1653/85 von Herrn Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuererstattung durch Frankreich	12
86/C 99/22	Nr. 1661/85 von Herrn Ib Christensen an die Kommission Betrifft: EG-Beihilfen für Wohnbau- und Stadtanierungsvorhaben in Belfast	13
86/C 99/23	Nr. 1662/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Klage gegen Belgien beim Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Richtlinien über die Abfallbeseitigung	13
86/C 99/24	Nr. 1676/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Bau einer Öl-/Gasleitung durch das Wattenmeer	14
86/C 99/25	Nr. 1677/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Umweltbelastung der Schelde	15
86/C 99/26	Nr. 1679/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Nitratgehalt des Trinkwassers	15
86/C 99/27	Nr. 1687/85 von Herrn Raphaël Chanterie an die Kommission Betrifft: Finanzbeihilfen für die belgische Stahlindustrie	16
86/C 99/28	Nr. 1689/85 von Herrn Raphaël Chanterie an die Kommission Betrifft: Beihilfen für soziale Maßnahmen an die belgische Stahlindustrie	16
86/C 99/29	Nr. 1692/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Geplanter Bau eines Feriendorfs in der Nähe des belgischen Naturschutzgebietes Zwin	18
86/C 99/30	Nr. 1698/85 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Zusätzliche Abgabe auf Schweizer Fahrzeuge	18

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
86/C 99/31	Nr. 1705/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Käfigbatterien für Legehennen	19
86/C 99/32	Nr. 1713/85 von Herrn Bouke Beumer an die Kommission Betrifft: Freiwillige betriebsinterne Umwelt-Überwachung	19
86/C 99/33	Nr. 1721/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Sogenannte verfassungsrechtliche Bedenken	20
86/C 99/34	Nr. 1734/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Geplante Erweiterung des Kernkraftwerks Sellafield (Windscale)	20
86/C 99/35	Nr. 1735/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Illegales Fischen durch spanische Fischer	21
86/C 99/36	Nr. 1740/85 von Herrn James Fitzsimons an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Erhaltung des architektonischen Erbes und Entwicklung einer Politik zur Erhaltung archäologisch bedeutsamer Stätten	21
86/C 99/37	Nr. 1748/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftstreue	22
86/C 99/38	Nr. 1750/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Ernennung von Richtern und Generalanwälten	23
86/C 99/39	Nr. 1772/85 von den Abgeordneten Gijs de Vries, Bouke Beumer, Alasdair Hutton, Frau Winifred Ewing, Frau Hedy d'Ancona, den Herren Kenneth Collins, Giovanni Papapietro, Pol Marck und Wilhelm Hahn an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung für das Olympus Television-Projekt	23
86/C 99/40	Nr. 1784/85 von Herrn Pierre-Bernard Raymond an die Kommission Betrifft: Politik der Kommission gegenüber Hochschulinstituten	24
86/C 99/41	Nr. 1816/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Ernährung	24
86/C 99/42	Nr. 1819/85 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Walbrände	25
86/C 99/43	Nr. 1835/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Öffnung der Grenzen für argentinische Erzeugnisse	25
86/C 99/44	Nr. 1840/85 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Definition des Begriffs Grenzregion	26
86/C 99/45	Nr. 1847/85 von Herrn Roberto Costanzo an die Kommission Betrifft: Nicht erfolgte Erstattungen des EAGFL-Abteilung Ausrichtung im Jahr 1984 an Italien für indirekte Aktionen in der Landwirtschaft	26
86/C 99/46	Nr. 1855/85 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Ölsaaten	27
86/C 99/47	Nr. 1889/85 von Frau Margaret Daly an die Kommission Betrifft: Arbeitslosenunterstützung und Rentenbeiträge in den Mitgliedstaaten	28
86/C 99/48	Nr. 1891/85 von Herrn François Musso an die Kommission Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme	28
86/C 99/49	Nr. 1909/85 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: M66-Projekt und Rochdale-Kanal	29
86/C 99/50	Nr. 1920/85 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Aufgaben und Tätigkeiten des Verbindungsbüros der Kommission bei der Europäi- schen Investitionsbank	29

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
86/C 99/51	Nr. 1921/85 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Unlauterer Wettbewerb im Handel	29
86/C 99/52	Nr. 1940/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Weißbuch Binnenmarkt — Mehrwertsteuerharmonisierung	30
86/C 99/53	Nr. 1941/85 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Von lokalen Körperschaften in Frankreich erhobene Wohnraumsteuer	30
86/C 99/54	Nr. 1952/85 von Herrn Barry Seal an den Rat Betrifft: Informationsaustausch als Beitrag zur Verhütung von Flugunfällen	31
86/C 99/55	Nr. 1967/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Qualitätskontrolle bei importierten Lebensmitteln	31
86/C 99/56	Nr. 1973/85 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Aufnahme der „Anavatan Partisi“ in die Europäische Demokratische Union	32
86/C 99/57	Nr. 2000/85 von Herrn Gene Fitzgerald an die Kommission Betrifft: Umweltbedingungen für Behinderte	32
86/C 99/58	Nr. 2003/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: EG-Veröffentlichungen	33
86/C 99/59	Nr. 2016/85 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Europäische Kulturstadt	33
86/C 99/60	Nr. 2018/85 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Zuschüsse für Behinderte	34
86/C 99/61	Nr. 2041/85 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Programm zur Bekämpfung der Armut	34
86/C 99/62	Nr. 2079/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Europäischer Währungsfonds	34
86/C 99/63	Nr. 2085/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: EUREKA-Projekt	35
86/C 99/64	Nr. 2091/85 von Herrn Raphaël Chanterie an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Umschulung von und soziale Maßnahmen für freigesetzte Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie (Artikel 56 Absatz 2 b))	35
86/C 99/65	Nr. 2194/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Käseverbrauch	35
86/C 99/66	Nr. 2211/85 von Frau Marijke van Hemeldonck an den Rat Betrifft: Durchlässigkeit der Beamtenlaufbahnen beim Rat	36
86/C 99/67	Nr. 2238/85 von Herrn Alain Marleix an den Rat Betrifft: Minerval (belgische Schul- und Studiengebühren)	36
86/C 99/68	Nr. 2277/85 von Herrn Hugh Mac Mahon an den Rat Betrifft: Fortschritte bei der Neugestaltung der Zuckerquoten-Regelung in der Gemeinschaft für den Zeitraum 1986-1991	37
86/C 99/69	Nr. 2310/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Landschaftsschutz im Fall des Naturschutzgebietes von Zwin an der belgisch-holländischen Grenze	37
86/C 99/70	Nr. 2548/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Status britischer Staatsangehöriger in Hongkong	37

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 699/85

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(86/C 99/01)

Betrifft: Belgisches Gesetz, das Frauen gegenüber Männern diskriminiert: Gesetz vom 29. Juni 1983 über den industriellen Lehrvertrag

1. Kann die Kommission mitteilen, ob sie dieses belgische Gesetz über den industriellen Lehrvertrag, durch dessen Auswirkungen Frauen gegenüber Männern schwer diskriminiert werden, geprüft hat?

Beispielsweise werden durch dieses Gesetz bei den Möglichkeiten der Berufsausbildung ganz legal Schüler und Schülerinnen in sehr unterschiedlichen Prozentsätzen vom industriellen Lehrvertrag ausgeschlossen und es geht daraus hervor, daß die Berufsmöglichkeiten für Mädchen fast automatisch zum Ausschluß vom industriellen Lehrvertrag führen.

Eine von zwei Berufsschülerinnen gegenüber einem von zwanzig Berufsschülern ist vom industriellen Lehrvertrag ausgeschlossen.

2. Beabsichtigt die Kommission, Maßnahmen einzuleiten, und auf welcher Grundlage?

**Ergänzende Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1985)

Um ihre Antwort vom 4. Juli 1985⁽¹⁾ zu ergänzen, hat die Kommission das Gesetz vom 19. Juli 1983 über das Erlernen von in abhängiger Beschäftigung ausgeübten Berufen (Moniteur Belge vom 31. August), die Vorarbeiten (Abgeordnetenversammlung, 644 (1982-1983), Nr. 1,5; Senat, 523 (1982-1983), Nr. 1-3) und die Antwort der belgischen Behörden vom 2. Oktober 1985 eingehend geprüft.

Ziel des Gesetzes vom 19. Juli 1983 ist es, diesen Bereich des Arbeitsrechts — die Ausbildungsverträge — an die neuen Denkweisen und Realitäten anzupassen sowie die veralteten und unvollständigen Bestimmungen der Artikel 9 und 10 des Dekrets vom 22. Germinal — 2. Floréal des Jahres XI über Manufakturen, Fabriken und Werkstätten durch eine Gesamtregelung zu ersetzen, die die Weiterentwicklung der Lehrlingsausbildung als Zuständigkeitsgebiet der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände fördern kann.

Aus der von der Kommission vorgenommenen Prüfung ergibt sich keine Diskriminierung der Mädchen, die eine Verletzung der Richtlinie 76/207/EWG⁽²⁾ darstellen könnte.

In dem Bericht, der im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und Sozialpolitik erstellt wurde (Abgeordnetenversammlung, Dok. 644, S. 11), wird auf das Problem der Chancengleichheit von Männern und Frauen eingegangen. Der Minister für Beschäftigung und Arbeit hat auf das Gesetz vom 4. August 1978 über die Neuausrichtung der Wirtschaft hingewiesen, mit dem die Richtlinie 76/207/EWG in belgisches Recht umgesetzt wurde, und hinzugefügt, daß in einem für die Arbeitgeber bestimmten Rundschreiben zur Erläuterung der gewerblichen Ausbildungsverträge dieses Grundprinzips der Gleichbehandlung beim Zugang zur Berufsbildung in Erinnerung gebracht wird. Die Kommission hat bereits dieses Rundschreiben angefordert, indem sie den belgischen Staat an seine Pflicht gemahnt hat, die Kommission nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie bei den Arbeitsbedingungen zu unterrichten.

Obwohl das Erlernen eines Berufes im wesentlichen von einer individuellen Entscheidung abhängt, die die Anwendung des Gesetzes vom 25. Juli 1983 auf eine unterschiedliche Anzahl von Mädchen und Jungen bedingt, versteht die Kommission das Anliegen der Frau Abgeordneten, wie sie es auch in dem Vorschlag für eine Entschließung⁽³⁾ zum Ausdruck gebracht hat.

Die Kommission war sich stets der Tatsache bewußt, daß die förmliche Gleichstellung nicht ausreicht, um zur tatsächlichen Gleichstellung zu gelangen. Damit die Chancengleichheit herbeigeführt wird, sind nach Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG positive Maßnahmen zulässig, und die Empfehlung vom 13. Dezember 1984⁽⁴⁾ zielt darauf ab, diese positiven Maßnahmen zugunsten der Frauen zu fördern.

Was Belgien betrifft, so sind nach Artikel 119 des Gesetzes vom 4. August 1978 die positiven Maßnahmen zulässig. Jedoch ist der Königliche Erlass, der zur Durchführung dieses Artikels notwendig ist, noch nicht ergangen.

Die gewerblichen Ausbildungsverträge sind einer der Bereiche, in dem die positiven Maßnahmen ihre volle Wirkung zeitigen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 14. 10. 1985, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

⁽³⁾ Vorschlag für eine Entschließung von Frau Lizin zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Berufsausbildung und bei gewerblichen Ausbildungsverträgen, Dok. B 2-444/85, zitiert in P.E. 100.790 vom 26. 9. 1985.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 34.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 722/85

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. Juni 1985)
(86/C 99/02)

Betrifft: Abfälle aus der Herstellung von Produkten der Phytopharmazie

1. Verfügt die Kommission über Informationen und Zahlen über die Arten und die Mengen von Abfällen, die bei der Herstellung von Pestiziden, Insektiziden, Herbiziden, Fungiziden und allgemein von Produkten der Phytopharmazie in Europa entstehen? Könnte sie uns diese Informationen und Zahlen mitteilen?

2. Hat die Kommission andererseits Kenntnis von den Erfahrungen mit der Wiederverwendung der Verpackungen der Pestizide? Wenn ja, kann sie mitteilen, auf welche Art und Weise diese Verpackungen vernichtet werden?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(5. Dezember 1985)

Die Kommission verfügt nicht über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Informationen und Zahlen über Art und Menge der Abfälle aus der Pestizidindustrie oder über die Wiederverwendung der Verpackungen.

Allgemein ist festzustellen, daß Abfälle bei den beiden folgenden Herstellungsstufen anfallen:

- (a) bei der Herstellung der grundlegenden aktiven Stoffe, die häufig in integrierten chemischen Industriezonen erfolgt,
- (b) bei der Formulierung und der Verpackung der Präparate.

Kleinere Mengen können auch bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten anfallen. Nach der Aufbereitung liegen die Abfälle meist in flüssiger und fester Form vor. Wegen der chemischen Vielförmigkeit der in der Industrie hergestellten aktiven Stoffe unterscheiden sich die Abfälle nicht wesentlich von denen, die bei der Herstellung von üblichen und Feinchemikalien gemeinhin anfallen, abgesehen von einem etwas höheren Gehalt an Chloriden und chlorierten Verbindungen; besondere Sorgfalt muß auf die Entfernung auch kleinster Spuren biologisch hochaktiver Verbindungen verwendet werden, die mit den betreffenden aktiven Stoffen verwandt sind, da sie in der Umwelt schwere Schäden verursachen könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 900/85

von Lady Elles (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Juli 1985)
(86/C 99/03)

Betrifft: Ausführung der Verträge

In Kenntnis der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache 13/83 (Verkehrspolitik)

1. ersuche ich die Kommission, eine Liste der Vertragsbereiche aufzustellen, die noch nicht ausgeführt sind;
2. bitte ich die Kommission um Auskunft darüber, welche Vorschläge der Kommission an den Rat, zu denen das Parlament eine Stellungnahme abgegeben hat, hätten ausgeführt werden müssen, um die Aufgaben des Vertrages zu erfüllen.

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(25. November 1985)

Die wichtigsten Gründe, auf die sich der Gerichtshof in der Rechtssache 13/83⁽¹⁾ stützt, um festzustellen, daß es der Rat unter Verletzung des Vertrages im Sinne des Artikels 175 „unterließ, einen Beschluß zu fassen“, sind⁽²⁾:

- „53. ... stellt das Fehlen einer gemeinsamen Politik, deren Verwirklichung der Vertrag vorschreibt, als solches nicht notwendig eine inhaltlich hinreichend bestimmte Untätigkeit dar, um nach Artikel 175 justiziabel zu sein.“
- 64. ... daß der Rat gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben a) und b) unter anderem zur Einführung der Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet des Verkehrs verpflichtet ist und daß der Umfang dieser Verpflichtung durch den Vertrag eindeutig bestimmt wird.
- 65. Daraus folgt, daß der Rat insoweit nicht über den Ermessensspielraum verfügt, auf den er sich in anderen Bereichen der gemeinsamen Verkehrspolitik berufen kann. Da das zu erreichende Ergebnis aufgrund der Artikel 59, 60 und 61 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben a) und b) feststeht, kann nur hinsichtlich der näheren Einzelheiten, die zur Herbeiführung dieses Ergebnisses unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß Artikel 75 in Betracht zu ziehen sind, ein gewisses Ermessen ausgeübt werden.
- 66. Unter diesen Umständen sind die in Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Verpflichtungen, soweit sie die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit zum Inhalt haben, hinreichend genau bestimmt, so daß ihre Nichterfüllung Gegenstand eines die Untätigkeit feststellenden Urteils nach Artikel 175 sein kann.“

Was nun insbesondere die Fragestellung der Frau Abgeordneten betrifft, so gibt es tatsächlich Vertragsbereiche, in denen weitere Maßnahmen getroffen werden müßten.

So hat beispielsweise der Rat im Rahmen des Euratom-Vertrags trotz der in dessen Artikel 76 enthaltenen Verpflichtung, die Lieferungsvorschriften des Kapitels VI sieben Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages zu bestätigen oder zu ändern, und trotz der Vorlage dreier diesbezüglicher Kommissionsvorschläge⁽³⁾ bisher weder eine solche Bestätigung noch eine solche Änderung vorgenommen. Da aber zwischenzeitlich die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften weiterhin gültig sind (wenngleich auch nur vorübergehend)⁽⁴⁾, läßt sich diese Situation nicht mit der im Falle der gemeinsamen Verkehrspolitik vergleichen.

Ebenso hat der Rat im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik des EWG-Vertrags immer noch nicht über die Vorschläge entschieden, die ihm die Kommission 1972 und 1976 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Äthylalkohol und Kartoffeln⁽⁵⁾ unterbreitete. Angesichts des breiten Ermessensspielraums des Rates aufgrund von Artikel 40 Absatz 2 und 3 EWG-Vertrag fragt es sich jedoch, ob die Verpflichtungen des Rates im Agrarsektor hinreichend klar und genau im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der vorerwähnten Rechtssache sind.

Zum Gegenstand des Urteils in dieser Sache fällt außerdem auf, daß der Rat⁽⁶⁾ auch noch keine geeigneten Vorschriften für eine ausreichende und einheitliche Anwendung der EWG-Wettbewerbsregeln auf den See-

und Luftverkehr⁽⁷⁾ erlassen hat, obwohl ihm diesbezügliche Vorschläge der Kommission vorliegen⁽⁸⁾. Da aber Artikel 87 keinen Stichtag für diese Vorschriften vorsieht und der Rat in Ausübung seines Ermessens in diesem Sektor verschiedene Möglichkeiten für zweckmäßig halten kann, besteht auch hier keine Situation wie in der Rechtssache über die gemeinsame Verkehrspolitik.

Die Kommission glaubt daher nicht, daß es irgendwelche Vertragsbereiche gibt, wo die Verpflichtungen des Rates so hinreichend klar und genau sind, daß ihre Nichteinhaltung durch den Rat Gegenstand eines die Untätigkeit feststellenden Urteils nach Artikel 175⁽⁹⁾ sein könnte.

Das Parlament weiß selbstverständlich, welche anderen Mittel ihm in diesen und anderen Bereichen zur Verfügung stehen, um den Rat an die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu erinnern.

(1) Europäisches Parlament gegen Rat — Urteil vom 22. Mai 1985.

(2) Vorläufige Übersetzung der Kommission.

(3) Letzter Vorschlag 1982, zu dem das Parlament noch keine Stellungnahme abgegeben hat — ABl. Nr. C 330 vom 16. 2. 1982, S. 4, und KOM(84) 606 endg./2.

(4) Urteil vom 14. Dezember 1971 in der Rechtssache 7/71 Kommission gegen Frankreich, EuGH 1971, 1003/1019.

(5) ABl. Nr. C 43 vom 29. 4. 1972, S. 3, und ABl. Nr. C 309 vom 31. 12. 1976, S. 2, für den Äthylalkohol-Markt, und ABl. Nr. C 61 vom 10. 3. 1976, S. 2, für den Kartoffelmarkt.

(6) Artikel 87 Absatz 2 c) EWG-Vertrag.

(7) Siehe Verordnung Nr. 141 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates von 1962 auf den Verkehr (ABl. Nr. 124 vom 28. 11. 1962, S. 2753).

(8) ABl. Nr. C 291 vom 12. 11. 1981, S. 4, ABl. Nr. C 317 vom 3. 12. 1982, S. 3, ABl. Nr. C 182 vom 9. 7. 1984, S. 2, für den Luftverkehr, und ABl. Nr. C 282 vom 5. 11. 1981, S. 4, für den Seeverkehr.

(9) Bzw. die entsprechenden Artikel der anderen Verträge.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1141/85

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 99/04)

Betrifft: Unfall der „Mont-Louis“

Im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte über den Unfall der „Mont-Louis“ kündigte die Kommission an, sie werde eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die bestehenden Rechtsvorschriften untersuchen und gegebenenfalls geänderte Vorschriften formulieren soll.

Zu welchen Ergebnissen ist diese Arbeitsgruppe bisher gelangt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(21. November 1985)

Die interdirektionale Gruppe hat wiederholt die für den Transport gefährlicher Stoffe und Abfälle sowie radioaktiver Erzeugnisse geltenden Vorschriften geprüft.

Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen und werden im Hinblick darauf fortgeführt, daß etwaige Maßnahmen auf internationaler Ebene im Rahmen der Ab- und Übereinkommen wie dem ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), der RID (Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein), dem IMDG (International Maritime Dangerous Goods — code of reference) usw., die gegenwärtig revidiert werden, getroffen werden müßten. Der Gemeinschaft geht es u.a. darum, daß in allen Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften bestehen, die mindestens so streng wie diejenigen dieser Ab- und Übereinkommen sind.

Im übrigen war bereits vorgesehen, daß im Rahmen des „Jahres der Straßensicherheit 1986“ die Gemeinschaft aufgefordert würde, zusätzliche Maßnahmen für die Ausbildung der Fahrer und die technische Kontrolle der Fahrzeuge, die diese Stoffe befördern, zu treffen. Auch in den Diskussionen über die Einführung eines Befähigungszeugnisses für Binnenschiffer auf Gemeinschaftsebene geht es um den Ausbildungsaspekt.

Außerdem hat die Kommission soeben eine Untersuchung über die Verwendung moderner Informatiktechniken bei der Überwachung von Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe befördern, in Auftrag gegeben.

Was die Abfallbeförderung betrifft, so wartet die Gruppe den Abschluß der Arbeiten ab, die die Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin durchführt, bevor sie sich selbst abschließend äußert. Bezüglich der Beförderung radioaktiver Stoffe schließlich hat die Kommission dem Parlament und dem Rat eine diesbezügliche Mitteilung vorgelegt⁽¹⁾.

⁽¹⁾ KOM(84) 233 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1147/85

von Herrn Robert Cohen (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 99/05)

Betrifft: Europäische Investitionsbank

Die Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2063/84⁽¹⁾ zum selben Thema fiel etwas dürftig aus. Die Kommission wird gebeten, nachträglich folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann gedenkt die Kommission Vorschläge zur Ausdehnung der Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank über das Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und das Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten des Lome-Abkommens hinaus vorzulegen?
2. Ist die Kommission bereit, im Fall einer solchen Ausdehnung zwischen den gewöhnlichen Aktivitäten der EIB innerhalb der Gemeinschaft und „Entwicklungs-Aktivitäten“ einen Unterschied zu machen?
3. Ist die Kommission bereit, in diesem Fall Bestimmungen auszuarbeiten, aufgrund derer die „Entwicklungs-Aktivitäten“ zum einen vom Europäischen Parlament und vom Rechnungshof besser kontrolliert, zum anderen mit der übrigen Entwicklungspolitik der Gemeinschaft besser koordiniert werden können?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 19. 8. 1985, S. 6.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1985)

1. Die Europäische Investitionsbank finanziert nicht nur Investitionen in der Gemeinschaft und in den Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Lome in Afrika, in der Karibik und im Pazifik, sondern gewährt auch Kredite in 12 Ländern des Mittelmeerraums, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, sowie in Spanien und Portugal im Rahmen einer Gemeinschaftshilfe vor dem Beitritt zur Erleichterung einer Integrierung in die Wirtschaft der Gemeinschaft. Wenn die Investitionsbank außerhalb der Gemeinschaft tätig wird, so geschieht dies bis auf einige wenige Einzelfälle im Rahmen von Vereinbarungen der Gemeinschaft mit einem Land oder einer Ländergruppe (wie beim Lome-Abkommen). In der Praxis entscheidet der Ministerrat darüber, ob ein Kooperationsabkommen erwünscht ist, und wendet sich dann an die Investitionsbank, ob nicht Investitionsvorhaben in den betreffenden Ländern finanziert werden könnten. Der Rat der Gouverneure gibt dann nach Artikel 18 der Banksatzung, die integrierender Bestandteil des EWG-Vertrags ist, den Weg frei für Ausleihungen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in Einklang mit den Zielen der Kooperationsabkommen und den dort festgelegten Beträgen; hierfür ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

2. Die Europäische Investitionsbank hat bisher immer — zum Beispiel in ihren Jahresberichten, die auch an das Europäische Parlament gehen —, unterschieden zwischen Ausleihungen innerhalb der Gemeinschaft und Ausleihungen außerhalb der Gemeinschaft, für die von der Bank Mittel aus der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft bereitgestellt werden. Bei dieser Unterscheidung wird es natürlich auch künftig bleiben.

3. Die Aufgaben der Europäischen Investitionsbank in der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft haben sich im Laufe der Zeit gewandelt, bilden aber immer noch

einen integrierenden Bestandteil ihrer Entwicklungshilfe. Zwischen Kommission und Investitionsbank gibt es einen ständigen Koordinierungsprozeß. Ausleihungen der Bank innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft werden, vor allem bei einer Absicherung über den EWG-Haushalt, nach Artikel 14 der Bank-Satzung von dem Prüfungsausschuß der Bank anhand von Berichten der unabhängigen Prüfungsfirma Price Waterhouse geprüft. Soweit die Europäische Investitionsbank Haushaltsmittel der Gemeinschaft aufgrund eines Mandats verwaltet, bestätigt die Kommission, daß sie sich voll auf ihrer Verantwortung bewußt ist, den Rechnungshof und das Europäische Parlament mit den nötigen Informationen zu versorgen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen benötigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1244/85

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 99/06)

Betrifft: Sanktionen wegen Nichtratifikation internationaler Übereinkommen

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1996/84⁽¹⁾ bestätigt die Kommission, daß „die Nichtratifikation eines gemischten Übereinkommens, an dem die Gemeinschaft beteiligt ist, durch einen Mitgliedstaat (...) ein Verstoßverfahren, wie es in Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehen ist, rechtfertigen“ kann.

1. Kann die Kommission eine Reihe konkreter Beispiele internationaler Übereinkommen geben, aus denen sich eine Ratifizierungspflicht ergibt, bei deren Nichterfüllung aufgrund von Artikel 169 EWG-Vertrag Klage erhoben werden kann?
2. Kann die Kommission insbesondere mitteilen, ob z.B. die Nichtratifikation des Berner Übereinkommens zur Erhaltung freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume durch Belgien tatsächlich ein Verstoßverfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag rechtfertigen kann? Kann die Kommission hierzu eine juristische Argumentation vorlegen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 189 vom 29. 7. 1985, S. 30.

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(6. Dezember 1985)

Zur Zeit gibt es keine konkreten Beispiele für Fälle, in denen der Verzug bei der Ratifizierung eines Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ein Verstoßverfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag zur Folge gehabt hat.

Beim Berner Übereinkommen zur Erhaltung freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa ist die Kommission der Auffassung, daß sich von dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts eine Verpflichtung zur Ratifizierung dieses Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten nicht ableiten läßt.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die Gemeinschaft Vertragspartei des Berner Übereinkommens ist und in dieser Eigenschaft die Wahrung der Gemeinschaftsinteressen gewährleisten kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1264/85

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 99/07)

Betrifft: Beiträge zu den eigenen Mitteln der Gemeinschaft aus dem Stierkampf in Spanien und Portugal

Der Kommission wird bekannt sein, daß die Mehrheit der Bevölkerung Europas den Stierkampf als abstoßendes und entwürdigendes Schauspiel betrachtet. Wenn aber erst einmal in Spanien und Portugal die Mehrwertsteuer eingeführt sein wird, wird wohl ein Teil des Steueraufkommens aus den Eintrittsgeldern für Stierkämpfe der Gemeinschaft als Beitrag zu den eigenen Mitteln zufließen. Ist die Kommission bereit, Geld anzunehmen, das nach Auffassung der Öffentlichkeit durch grausame Praktiken besudelt ist? Wie stellt sie sich dazu, daß eben diese Mittel tatsächlich dem zugegebenermaßen wenig umfangreichen Haushaltsbereich zugeschlagen werden könnten, der für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Tieren vorgesehen ist? Wie kann die Kommission gegebenenfalls einen derartigen politischen Widerspruch rechtfertigen? Ist die Kommission bereit, sich jetzt mit der spanischen und portugiesischen Regierung über Fragen ins Benehmen zu setzen, die sich aus dem Mehrwertsteueraufkommen aus Stierkämpfen ergeben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1278/85

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 99/08)

Betrifft: Stierkampf in Südfrankreich

Kann die Kommission mitteilen, ob auf die Kasseneinnahmen bei Stierkämpfen in Südfrankreich Mehr-

wertsteuer erhoben wird? Kann die Kommission, wenn dies der Fall ist, mitteilen, welchen Standpunkt sie gegenüber Mehrwertsteuereinnahmen aus einer Tätigkeit, die von zivilisierten Menschen als widerwärtig betrachtet wird, und die in Form von Eigenmitteln an die Gemeinschaften fließen, vertritt?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**
(6. Dezember 1985)

Nach der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 (77/388/EWG) über eine einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage wird die Steuer generell auf alle im Rahmen einer Wirtschaftstätigkeit stattfindenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen erhoben. Stierkämpfe gelten, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen, als steuerbare Umsätze, und die daraus erzielten Mehrwertsteuereinnahmen werden folglich den eigenen Mitteln der Gemeinschaft zufließen. Die steuerliche Behandlung einer Tätigkeit hängt nicht davon ab, wie diese unter ethischen Gesichtspunkten beurteilt wird. Außerdem könnte eine Befreiung von der Mehrwertsteuer als Begünstigung der Stierkämpfe angesehen werden. Die Kommission hat nicht die Absicht, Änderungen in diesem Bereich vorzunehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1266/85
von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 99/09)

Betrifft: Einführung der Mehrwertsteuer in Griechenland

Unter Bezug auf meine schriftliche Anfrage Nr. 245/85⁽¹⁾ und die Antwort der Kommission:

Welche detaillierten Vorbereitungen hat Griechenland für die Einführung des gemeinsamen MWSt-Systems im Januar getroffen?

Ist die Kommission davon überzeugt, daß Griechenland den Termin einhalten kann?

Welche Informationen hat die Kommission von der griechischen Regierung erhalten, die zeigen, daß der Termin eingehalten werden wird?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**
(19. Dezember 1985)

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1985 hat die griechische Regierung bei der Kommission einen erneuten Aufschub der Mehrwertsteuereinführung bis 31. Dezember 1986 beantragt.

Die Kommission wird dem Rat unverzüglich einen Richtlinienvorschlag unterbreiten, wonach Griechenland ermächtigt wird, von der Anwendung der Mehrwertsteuer bis spätestens 1. Januar 1987 abzusehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1307/85
von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 99/10)

Betrifft: Steuern auf Baumanpflanzungen

Einige Länder erheben Steuern auf Baumanpflanzungen bzw. auf den Besitz von Wald.

Kann die Kommission eine — nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte — Übersicht darüber geben, welche Steuersysteme im Zusammenhang mit Baumanpflanzungen, dem Besitz von Wald und den Grundbucheinkünften aus diesem Grundbesitz gelten?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**
(26. November 1985)

Alle der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen über die Besteuerung von Baumanpflanzungen sind in einer für die Kommission 1976 angefertigten Studie über die Systeme der Waldbesteuerung und die Auswirkung der Steuern auf den privaten Waldbesitz enthalten.

Wegen des Umfangs der Studie übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar einen Auszug daraus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 7. 10. 1985, S. 31.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1449/85
von Frau Rika De Backer-Van Ocken (PPE — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (6. September 1985)
 (86/C 99/11)

Betrifft: EWG-Nahrungsmittelhilfe von 30 000 Tonnen Weichweizen an die Volksrepublik Mosambik

In Anbetracht der Tatsache, daß die Kommission einer qualitativ hochstehenden Nahrungsmittelhilfe und damit zusammenhängend einer bestmöglichen Garantie für den ordnungsgemäßen Transport in die Länder der Dritten Welt, die von einem schwerwiegenden Nahrungsmitteldefizit betroffen sind, stets große Bedeutung beigemessen hat, hält sie die bei der Ausschreibung CAF über 30 000 Tonnen Weichweizen in einer einzigen Partie, verschiffbar von einem Hafen der Gemeinschaft, Lösshafen Maputo, ausgeschrieben im Amtsblatt Nr. L 168 vom 28.6.1985, S. 19, gesetzte Frist von 8 Tagen für die Einreichung der Angebote für ausreichend, obwohl diese Lieferung erst ein bis zwei Monate später verladen werden muß? Kann die Kommission weiterhin präzisieren, wann die mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle im genannten Fall ihre Schlußfolgerungen eingereicht hat?

Kann sie schließlich angeben, wie viele und welche Bieter ihr Angebot bis zum 9. Juli 1985 beim ONIC (Office Nationale Interprofessionnelle de Céréales) eingereicht haben, welche dieser Organisationen mit der Lieferung beauftragt wurde und welche Schiffahrtsgesellschaft den Transport übernommen hat, ferner die Kosten (freiwillige Angabe?) beziffern und mitteilen, ob die Ware in einem angemessenen Zeitraum sicher im Hafen angelandet wurde?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (20. November 1985)

Über die Nahrungsmittelhilfe an Mosambik in Form von 30 000 Tonnen Weichweizen wurde im Amtsblatt Nr. L 168 vom 28.6.1985, S. 19, eine erste Verordnung (EWG) 1765/85 veröffentlicht. In dieser Verordnung war als Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen dieser Ausschreibung der 9. Juli 1985 festgesetzt. Der Transport der Ware sollte in Jutesäcken zu 50 kg erfolgen.

Am 5. Juli, also nach der Bekanntmachung der Ausschreibung im Amtsblatt, aber vor Ablauf der Einreichungsfrist, bat das Empfängerland, daß die 30 000 Tonnen Weichweizen in loser Schüttung geliefert und die leeren Jutesäcke der Lieferung beigelegt werden.

Der ersten Ausschreibung wurde nicht stattgegeben, so daß im Amtsblatt Nr. L 186 vom 19.7.1985 (S. 17) eine zweite Ausschreibung veröffentlicht wurde (Verordnung (EWG) Nr. 1968/85). Danach war die Frist für die Einreichung der Angebote der 30. Juli 1985, die Verschiffung sollte zwischen dem 1. August und dem 10. September 1985 erfolgen.

Was die vorgeschriebene Frist von mindestens 10 Tagen⁽¹⁾ zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Bereitstellungsverordnung und dem Termin für die Einreichung der Angebote angeht, so hat die Erfahrung gezeigt, daß sie den Wirtschaftsbeteiligten genügend Zeit gibt, um an der Ausschreibung teilzunehmen.

Die Hilfeaktion geht auf den Beschluß E/443/85 vom 6. Mai zurück. Die Bereitstellung wurde am 10. Juni angeordnet, die erste Verordnung über die Bereitstellung wurde dem Verwaltungsausschuß für Getreide am 13. Juni 1985, die zweite am 11. Juli 1985 zur Stellungnahme vorgelegt.

Nachdem die Ausschreibung vom 9. Juli ergebnislos verlaufen war, nahmen an der Ausschreibung vom 30. Juli 1985 folgende Firmen teil: Granit (F), CEDC (F), Dreyfus (F), Soufflet (F), Seti Sevi (F), Maas (B), CC André (F), Granax (F), Cie Grainière (F), Ets. G.P. Levy (F).

Den Zuschlag erhielt die Firma G.P. Levy. Die Ware wird auf dem Frachter „Hellespont Vanguard“ transportiert. Die Kosten der Seefracht belaufen sich auf 158 ffrs, die in dem Durchschnittspreis von insgesamt 344 ffrs enthalten sind (Übernahme der Ware, Verladen der Ware als lose Schüttung fob, Seefracht und bedruckte, leere Jutesäcke). Das Schiff traf am 23. September 1985 in Mosambik ein.

⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80, ABL. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1495/85
von Herrn Jochen van Aerssen (PPE — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (7. August 1985)
 (86/C 99/12)

Betrifft: Gleichstellung von Schweden bei EG-Erweiterung

Kann die Kommission versichern, daß beim Beitritt von Spanien und Portugal zur Europäischen Gemeinschaft Schweden gleichgestellt wird und daß es bei den festzulegenden Übergangsregeln keine Diskriminierungen für Schweden (z.B. Papier und Stahl) geben wird?

Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
 (16. Dezember 1985)

Der Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft sieht insbesondere vor, daß das Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Schweden von den neuen Mitgliedstaaten vorbehaltlich etwaiger Übergangsmaßnahmen ab 1. Januar 1986 angewendet wird.

Das bedeutet, daß dieses Abkommen auf jeden Fall nach Ablauf der Übergangsfrist von der erweiterten Gemeinschaft lückenlos angewendet wird.

Hinsichtlich dieser Übergangsfrist werden zur Zeit Verhandlungen geführt, die zu der reibungslosen Anwendung des gesamten Abkommens führen sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1527/85

von Herrn Gijs de Vries (L — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 99/13)

Betrifft: Niederländische Medienpolitik

In ihrer Antwort auf meine Anfrage Nr. 978/84⁽¹⁾ bestätigte die EG-Kommission, daß die niederländische „Kabelregelung“ in drei Punkten den Artikeln 59 und 62 des Vertrages widerspricht, es sei denn, die betreffenden Bestimmungen könnten auf der Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 gerechtfertigt werden. In einem Schreiben an die niederländische Regierung erklärte die Kommission im Anschluß, daß Artikel 56 Absatz 1 in dem betreffenden Fall nicht anwendbar ist sowie daß die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der „Kabelregelung“ daher zurückgezogen werden müssen und bis auf weiteres nicht mehr angewendet werden dürfen (Schreiben vom 22. Mai 1985).

Diesen Monat reagierte die niederländische Regierung mit einem Schreiben, in dem sie es ablehnt, die betreffenden Bestimmungen zu revidieren. Es handelt sich um:

- das Verbot, ausländische Programme zu segmentieren (d. h. in Paketen nach Wahl des Empfängers anzubieten);
- das Verbot, ausländische Programme mit niederländischen Untertiteln auszustrahlen, und
- das Verbot, ausländische Programme mit speziell auf das niederländische Publikum ausgerichteter Werbung auszustrahlen.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Kommission als Hüterin der Römischen Verträge die Aufgabe hat, die Niederlande wegen dieser Vertragsverletzungen vor den Gerichtshof zu bringen?

⁽¹⁾ ABL Nr. C 83 vom 1. 4. 1985, S. 5.

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(20. Dezember 1985)

Die Niederlande haben sich zu den Argumenten der Kommission am 13. August 1985 geäußert; die Kommissi-

on konnte sich damit nicht zufriedengeben und leitete daraufhin das in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehene Verfahren ein, da sie der Ansicht war, daß hier ein Fall vorliegt, in dem ein Mitgliedstaat seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Nach Artikel 169 Absatz 1 muß die Kommission den Niederlanden zuvor Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies ist mit Schreiben vom 2. Dezember 1985 geschehen. Ob es nötig sein wird, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben, hängt von der Antwort auf das Schreiben ab. Nach Absatz 2 von Artikel 169 kann die Kommission den Gerichtshof erst anrufen, wenn die Niederlande der Stellungnahme, wenn eine solche notwendig ist, nicht fristgemäß nachkommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1553/85

von Herrn Karl von Wogau (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 99/14)

Betrifft: Erhebung einer Geldstrafe an der italienischen Grenze, weil zu einem deutschen Führerschein keine italienische Übersetzung vorgelegt wurde.

Ist der Kommission bekannt, daß an dem Grenzübergang Ponte Ribellasca/Centovalli in zumindest einem Fall von der italienischen Grenzbehörde eine Geldstrafe von 12 000 Lire erhoben wurde, weil zu einem gültigen deutschen Führerschein keine Übersetzung in die italienische Sprache vorgelegt werden konnte?

Ist die Kommission dazu bereit, diesem ungewöhnlichen Vorfall nachzugehen und darauf hinzuwirken, daß der bezahlte Betrag zurückerstattet wird?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(10. Januar 1986)

Die Kommission hat sich bei der italienischen Regierung nach den vom Herrn Abgeordneten genannten Fall erkundigt und von den italienischen Behörden die Antwort erhalten, daß die Geldbuße nicht hätte erhoben werden dürfen und daß der Betrag erstattet werden soll.

Nach Ansicht der Kommission verleiht die gegenseitige Anerkennung der nationalen Führerscheine durch die Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie 80/1263/EWG⁽¹⁾ über die Einführung eines EG-Führerscheins vorgeschrieben ist, einem Mitgliedstaat nicht das Recht, die Übersetzung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine in die eigene Landessprache zu verlangen.

Es ist zu bemerken, daß die Einführung des Führerscheins nach dem EG-Modell ab 1. Januar 1986 mit der Angabe „Führerschein“ in allen Sprachen der Gemeinschaft eine bessere Auslegung seines Inhalts auch dann erleichtern soll, wenn dieser in einer anderen Sprache als derjenigen von Behörden, die ihn prüfen können, abgefaßt ist.

(¹) ABL Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1603/85
von Herrn Hemmo Muntingh (S — NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(30. September 1985)
(86/C 99/15)

Betrifft: Ökologie und Entwicklung

In Ergänzung meiner schriftlichen Anfrage Nr. 867/85 (¹) möchte ich folgende weitere Fragen an die Kommission richten:

1. Was hat die Kommission aufgrund der Ergebnisse des im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft von D.F. Lovemore erstellten Berichts „A regional tsetse and trypanosomiasis control study, Malawi, Mozambique, Zambia and Zimbabwe“ (erschienen 1983) veranlaßt?
2. Trifft es zu, daß das vor kurzem von der Kommission und dem Europäischen Entwicklungsfond vorgeschlagene und gebilligte Programm zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege, wie im Lovemore-Bericht beschrieben, eine erste Phase im Rahmen der Durchführung eines bedeutend umfangreicheren Bekämpfungsprogramms darstellt?
3. Teilt die Kommission die in diesem Bericht geäußerte Meinung, daß die einzig dauerhafte Lösung des Tsetse-Problems darin besteht, ein Gebiet von 322 000 qkm (zehnfache Größe der Niederlande), das zum Teil dicht bevölkert ist und zum Teil aus Naturschutzgebieten besteht, flächendeckend mit gefährlichen Bekämpfungsmitteln wie z. B. Endosulfan zu besprühen?
4. Liegen der Kommission Auswertungen vergleichbarer Programme in Afrika vor, bei denen nach Ausrottung der Tsetse-Fliege kommerzielle Viehzucht betrieben wurde, die zu Überweidung und Wüstenbildung führte?
5. Ist der Kommission bekannt, daß die Regierung von Mosambik, wo die Tsetse-Fliege am stärksten verbreitet ist, nicht beabsichtigt, Bekämpfungsmittel zu versprühen, sondern die Krankheit in den Wirtstieren selbst bekämpfen will, so daß sich auch der Nutzen der Sprühprogramme in den umliegenden Regionen erheblich verringert?
6. Trifft es zu, daß auch in dem bereits von der EG und dem Entwicklungsfonds gebilligten Plan das Besprühen eines bevölkerten Gebietes von 20 000 qkm Größe mit Endosulfan vorgesehen ist? Sind die etwaigen sich hieraus ergebenden Gefahren für die Volksgesundheit bekannt?
7. Von wem und wie werden die etwaigen Gefahren für Mensch und Umwelt beurteilt? Sind bei Umweltkontrollen die afrikanischen wissenschaftlichen Institute eingeschaltet?
8. Trifft es zu, daß die Kontrollen der Auswirkungen auf die Umwelt zu einem wesentlichen Teil von der Fachschaft Biogeografie der Universität Saarbrücken vorgenommen werden? Wieviel Geld wird dieses Institut erhalten? Wieviel werden andere Institute erhalten?
9. Kennt die Kommission die wissenschaftliche Reputation dieses Instituts und bestehen direkte und indirekte Beziehungen zur Firma Hoechst, welche u. a. Endosulfan herstellt?
10. Wer hat die Institute ausgewählt, die die Arbeiten über die Auswirkungen auf die Umwelt erstellen?

(¹) ABL Nr. C 341 vom 31. 12. 1985, S. 13.

Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission
(19. Dezember 1985)

1. Der Bericht war die Grundlage für weitere Diskussionen mit den Behörden dieser Länder über die durch die Tsetse-Fliege verursachten Probleme. Das Ergebnis war ein Dreijahresprogramm zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege.
2. Der vorgenannte Bericht beschreibt die Präsenz der Fliege im sogenannten Common-Fly-Belt, der quer durch die vier betroffenen Länder verläuft. Weitere Maßnahmen hängen von den Resultaten des gerade genehmigten Projekts ab.
3. Nein. In dem Bericht werden auch einige weitere Möglichkeiten erwähnt; im Zusammenhang mit dem Projekt entschied man sich für eine Mischung aus mehreren Methoden; lediglich ein Drittel des Budgets wird für Sprühaktionen aus der Luft aufgewendet. Zudem werden folgende Methoden angewandt:
 - a) Einsatz von Fallen und Ködern, bei denen die Fliegen durch Farb- und Geruchswirkung angelockt werden;
 - b) das Aussetzen steriler männlicher Fliegen in einer wildlebenden Population;
 - c) Präventivbehandlung von Tsetse-infizierten Tieren;
 - d) chemische Kontrolle durch Besprühen aus der Luft.
4. Die Kommission weiß, wie gefährdet das ökologische Gleichgewicht überall in Afrika ist. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Tsetse-Fliege weiß die Kommission ebenfalls, welche Programme erfolgreich waren und welche scheiterten. Die Kommission

wird die Lehren der Vergangenheit beherzigen und künftig bei Landnutzungsplänen besonders darauf achten, daß eine Schädigung der Böden verhindert wird.

5. Unter den derzeitigen Sicherheitsverhältnissen wären Sprühaktionen aus der Luft in Mosambik mit großen Schwierigkeiten verbunden. Darüber hinaus müssen zunächst Untersuchungen über Auftreten und Inzidenz der Tsetse-Fliege vorgenommen werden. Das Projekt sieht diese Forschungsarbeit für Mosambik vor. Wie in anderen Ländern, so werden auch hier die übrigen genannten Methoden angewandt, unter anderem prophylaktische Maßnahmen. Mosambik hat jedoch an den vorbereitenden Diskussionen um das Projekt teilgenommen und keine grundsätzlichen Einwände gegen Sprühaktionen vorgebracht.

6. Das für die Sprühaktion vorgesehene Gebiet umfaßt nach Schätzungen 20 000 km², ist aber wahrscheinlich kleiner; die genaue Ausdehnung des in Frage kommenden Gebiets hängt jedoch von den anfänglichen Ergebnissen, der Durchführbarkeit alternativer Methoden und den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung ab. Letzterer Aspekt war von Anfang an vorgesehen, da sich die Kommission — wie bereits in der Vergangenheit — sehr wohl der möglichen Gefahren für die menschliche Gesundheit bewußt ist. Das Projekt enthält keine ausdrückliche Entscheidung für Endosulfan. Sind andere, bessere Produkte verfügbar, dann werden sie auch eingesetzt. Bis auf den heutigen Tag hat jedoch der minimal dosierte Einsatz von Endosulfan den Umständen entsprechend zu äußerst befriedigenden Ergebnissen geführt.

7. und 10. Im Anschluß an die Genehmigung des Projekts richtete die Kommission an jeden der Mitgliedstaaten der EWG ein Schreiben mit der Aufforderung, ihr ein Institut vorzuschlagen, von dem angenommen werden kann, daß es in der Lage ist, bei der Umweltkontrolle mitzuarbeiten. Seither haben acht von zehn Regierungen den Namen eines Instituts eingereicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt führt die Kommission Verhandlungen um ein gemeinsames Programm für die Evaluierung des sich für Mensch und Umwelt ergebenden Risikos. Afrikanische Institute werden in diese Umweltkontrolle sobald als möglich eingeschaltet.

8. Die Kommission hat die Absicht, ein gemeinsames Programm zu erstellen und die Verantwortung dafür nicht nur einem einzigen europäischen Institut exklusiv zu übertragen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Universität Saarbrücken bei der Koordinierung der Aktivitäten an entscheidender Stelle mitwirken wird, denn dies entspricht dem Wunsch, den die auf der ersten Runde der Programmdiskussion vertretenen Institute gemeinsam zum Ausdruck brachten. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, genau zu beziffern, wie viele Mittel diesem einen Institut und wie viele den anderen Instituten zufließen werden; die Anfangsdotierung des Budgets liegt bei 750 000 ECU. Falls notwendig, wird dieser Betrag angepaßt.

9. Die Kommission hat keinerlei Veranlassung, die Feststellung der Bundesrepublik Deutschland in Zweifel zu ziehen, daß es sich hier um das derzeit beste für eine Beteiligung an der Umweltforschung verfügbare Institut

handelt. Ihr liegen keinerlei Informationen über direkte oder indirekte Verbindungen dieses Instituts mit der deutschen chemischen Industrie vor, weshalb sie zu diesem Punkt keine Stellung beziehen kann. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß nicht nur ein Institut die ausschließliche Verantwortung für die Umweltforschung tragen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1616/85

von Herrn Gene Fitzgerald (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 99/16)

Betrifft: Gewinnung von Kies aus dem Meeresboden für Bauzwecke

Die Gewinnung von Kies aus dem Boden der Nordsee und aus anderen Meeresböden vor der europäischen Küste hat sich zu einem stattlichen und noch weiter wachsenden Gewerbebranchen entwickelt, in dem beträchtliche Investitionen vorgenommen werden. Der Mangel an für Bauzwecke geeigneten verfügbaren Vorkommen in der Nähe der europäischen Ballungszentren hat zu einem wachsenden Interesse an Vorkommen im Meer geführt⁽¹⁾.

1. Ist die Kommission bereit, das genaue Ausmaß dieses Gewerbebranchen in der Gemeinschaft feststellen zu lassen?
2. Kann sie ferner mitteilen, ob sie gewillt ist, die Kosten für eine interdisziplinäre Studie über die Auswirkungen der gewerblichen Förderung von Kies aus dem Meeresboden zu tragen, in Anbetracht der Tatsache, daß die Gewinnung von Kies aus dem Meeresboden zu schwerwiegenden Umweltproblemen und bei wahlloser Ausbeutung auch zur Zerstörung der Laich- und Brutplätze von Fischen führen kann?

⁽¹⁾ Matt Murphy, Marine Research in Ireland. Bulletin of Sherkin Island, Nr. 7, Mai 1983.

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(18. Dezember 1985)

Die Kommission beabsichtigt nicht, die von dem Herrn Abgeordneten angeregten Studien über die Kiesgewinnung aus dem Meeresboden durchzuführen, da für diese Tätigkeit die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig sind. Sie wird aber überlegen, ob es zweckmäßig ist, dieses Thema eventuell zur Aufnahme in das Programm der zweiten Internationalen Nordseekonferenz vorzuschlagen, die 1987 stattfinden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1621/85

von Herrn Pieter Dankert (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 99/17)

Betrifft: Charakter der von den Einrichtungen der Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Abschöpfungen

Seit dem 1. Januar 1971 sind die Einnahmen aus den Einrichtungen der Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt oder einzuführenden Abschöpfungen Teil der eigenen Mittel der Gemeinschaften. In seiner Antwort auf schriftliche Anfragen von Mitgliedern des niederländischen Parlaments hat Minister Braks eine Stellungnahme zum Charakter der sogenannten Agrarabschöpfungen abgegeben. In diesem Zusammenhang ersuche ich die Kommission, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt die Kommission die Auffassung von Minister Braks, wie sie aus seiner Antwort auf Frage 2 der Mitglieder der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments van Dam, Van der Linden und Aarts (Sitzungsjahr 1982/83, Anhang zum Sitzungsbericht Nr. 733) zu Betrügereien im Zusammenhang mit den europäischen Agrarverordnungen hervorgeht? Wenn nein, welcher Ansicht ist die Kommission bezüglich der in Frage 2 angeschnittenen Problematik?
2. Stützen die Mitgliedstaaten die Ansicht der Kommission bezüglich der in der genannten Frage 2 aufgeworfenen Problematik und kommt dies in der Praxis tatsächlich zum Ausdruck? Wenn nein, welche Folgen hat dies für den Wettbewerb, die einheitliche Anwendung des EG-Rechts und den EG-Haushalt?
3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um eine einheitliche Auffassung und eine einheitliche Politik in dieser Frage zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(18. Dezember 1985)

1. Ja. In der Antwort der niederländischen Regierung werden nach Ansicht der Kommission die in den Niederlanden geltenden Sanktionen im Falle betrügerischer Handlungen, die zur Nichterhebung der Abschöpfungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen führen, zutreffend dargestellt.

2. und 3. Nach Ansicht der Kommission erwartet die Gemeinschaft zu Recht, daß in allen Mitgliedstaaten wirksame Sanktionsmaßnahmen bei betrügerischen Handlungen im Zusammenhang mit der Erhebung der betreffenden Abschöpfungen vorgesehen sind und auch angewendet werden. Nach ihrer Auffassung kann nicht verlangt werden, daß in diesem Bereich des Strafrechts Verfolgung und Verurteilung der betrügerischen Hand-

lungen in jedem Mitgliedstaat nach einheitlichen Bedingungen erfolgen. Geringe Abweichungen aufgrund der jeweiligen Unterschiede im nationalen Strafrecht haben nämlich keine nachteiligen Folgen für den Wettbewerb, die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts oder den Gemeinschaftshaushalt, wenn diese Sanktionsmaßnahmen mit der gebührenden Ernsthaftigkeit angewendet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1629/85

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 99/18)

Betrifft: Stellenangebote in den Zeitungen

Bei den Stellenangeboten in den Zeitungen handelt es sich oft um versteckte, ja sogar irreführende Werbung, die den Eindruck erwecken soll, das Unternehmen sei wirtschaftlich völlig gesund. Diese Situation ist doch wohl unzumutbar, da die Arbeitssuchenden durch diese Anzeigen zum einen viel Zeit und Geld verlieren und zum anderen auch noch enttäuscht und ihrer Hoffnungen beraubt werden.

Hat sich die Kommission bereits über diese Situation in verschiedenen Mitgliedstaaten Gedanken gemacht?

Beabsichtigt die Kommission Vorschläge auszuarbeiten, um das Problem der Lockvogel-Stellenanzeigen zu beseitigen und für eine bessere Information der Arbeitssuchenden auf europäischer Ebene zu sorgen?

Antwort von Herrn Sutherland

im Namen der Kommission

(16. Dezember 1985)

Der Kommission liegen keine Beweise für die von der Frau Abgeordneten erwähnten Praktiken vor.

Die Kommission wäre für derartige Informationen dankbar, wenn sie auch hervorheben möchte, daß es sich dabei offenbar um Fragen handelt, die in erster Linie von den einzelstaatlichen Behörden behandelt werden sollten.

Zur Information über freie Stellen betreibt die Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Arbeitsämtern ein unter der Bezeichnung SEDOC bekannt gewordenes Informationsaustauschsystem, damit die Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten über Stellenangebote in anderen EG-Ländern informiert werden und sich um die Stellen bewerben können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1639/85

von Herrn Hemmo Muntingh (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 99/19)

Betrifft: Handel mit geschützten Vogelarten in Griechenland

Von Beobachtern des privaten niederländischen Vogel-schutzes ist festgestellt worden, daß sich am Sonntag, dem 23. Dezember 1984 in einem Athener Geschäft wenigstens zwei in Käfigen gehaltene Schleiereulen (*Tyto alba*) befanden sowie ferner Hunderte von Distelfinken (*Canduelis carduelis*), Berghänflingen (*C. flavirostris*) und (Birken-) Zeisigen (*C. flammea*, *C. spinus*). Der Bildbericht über diese Übertretung ist in der Zeitschrift „Het vogeljaar“ Jahrgang 33, Nr. 1, 1985, veröffentlicht worden. Es handelt sich hier um eine eindeutige Verletzung der EG-Vogelartenrichtlinie.

1. Hat die Kommission Einblick in die Praktiken des Vogelhandels in Griechenland und kann die Kommission mir bezüglich der Situation der Durchführung der Vogelartenrichtlinie in Griechenland Auskunft geben?
2. Ist die Kommission bereit, die griechische Regierung anlässlich dieser Verletzung der EG-Rechtsvorschriften auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der Verbote hinsichtlich des Vogelfangs und des Handels mit Vögeln hinzuweisen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1985)

Der Kommission sind mehrere Klagen darüber vorgelegt worden, daß in Griechenland bestimmte durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ geschützte Arten gejagt werden; sie hat jedoch keine Meldungen über ein Inverkehrbringen dieser Vögel erhalten.

Bezüglich der Jagd auf diese Vögel wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 868/85⁽²⁾ hingewiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 29 vom 10. 2. 1986, S. 4.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1647/85**

von Herrn Horst Seefeld (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/20)

Betrifft: Fälschungssichere Autokennzeichen

Nach Pressemeldungen⁽¹⁾ hat der Bund Deutscher Kriminalbeamter fälschungssichere Autokennzeichen gefordert. In den Meldungen heißt es u.a.: „... in den letzten zehn Jahren habe sich die Zahl der gestohlenen Kennzeichen mehr als verdoppelt. Etwa 80 % der schweren Straftaten wie Bank- und Postraub, Raub in Geschäften und Beraubung von Geldtransportern, aber auch Terroranschläge und Einbrüche würden unter Einsatz von Autos mit illegal erlangten Nummernschildern vorgenommen“.

1. Liegen ähnliche Erkenntnisse für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vor?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, eine Initiative für die Einführung fälschungssicherer Autokennzeichen für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft zu ergreifen?

⁽¹⁾ z. B. Badische Neueste Nachrichten, Karlsruhe, 2. 8. 1985.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1985)

Die Kommission hat seit ihrer Antwort auf die frühere schriftliche Anfrage Nr. 1403/81⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten von den betreffenden Regierungen keine weiteren Informationen zu diesem Thema erhalten. In Ermangelung von Anhaltspunkten dafür, daß amtliche Kennzeichen für Kraftfahrzeuge sich völlig fälschungssicher herstellen ließen und ihre Einführung nennenswert dazu beitragen könnte, die Zahl der vom Herrn Abgeordneten erwähnten schweren Straftaten zu verringern, ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es ausreichende Gründe für ein Tätigwerden der Gemeinschaft auf diesem Gebiet gibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 13. 4. 1982.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1653/85**

von Herrn Leen van der Waal (NI — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/21)

Betrifft: Mehrwertsteuererstattung durch Frankreich

Die Rückzahlung der MWSt auf gelieferte Waren und auf Dienstleistungen erfolgt in Frankreich ausgesprochen schleppend. Die Einführung der MWSt-Erstattung bei Dieselöl erfolgt schrittweise (erst vom 1. November 1987 an kann man den vollen Satz von 18,6 % zurück-erhalten), und die Erstattung bei, u.a., Schmierstoffen und Bremsflüssigkeit ist in Frankreich nicht möglich; dies ist in der Gemeinschaft ohne Beispiel.

1. Widerspricht dies nach Auffassung der Kommission nicht der 8. Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der MWSt an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige⁽¹⁾? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Schritte wird die Kommission gegen Frankreich unternehmen, sofern die vorstehende Frage bejaht wird?

⁽¹⁾ 79/1072/EWG — ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 11.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Die 8. Richtlinie des Rates betrifft ausschließlich Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige, begründet aber keinerlei Anspruch auf eine derartige Erstattung.

Da Frankreich in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 6 der 6. Richtlinie des Rates (77/388/EWG) vom 17. Mai 1977⁽¹⁾ für im Inland ansässige Steuerpflichtige weder einen vollständigen Abzug der Mehrwertsteuer auf Dieselöl noch irgendeinen Abzug der Mehrwertsteuer auf Schmierstoffe und Bremsflüssigkeit gestattet, ist es nicht verpflichtet, nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer auf diese Waren zu erstatten; eine solche Erstattung würde eine Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Gebietsansässigen bedeuten.

Zur Harmonisierung der sehr unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über das Vorsteuerabzugsrecht der Steuerpflichtigen hat die Kommission dem Rat im Januar 1983 einen Vorschlag für eine 12. Richtlinie⁽²⁾ unterbreitet, auf den der Rat allerdings bisher noch nicht reagiert hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 37 vom 10. 2. 1983, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1661/85

von Herrn Ib Christensen (ARC — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/22)

Betrifft: EG-Beihilfen für Wohnbau- und Stadtsanierungsvorhaben in Belfast

Auf einem inoffiziellen Treffen zwischen Europarlamentariern und Vertretern der für die Stadtplanung zuständigen Behörden in Belfast am 27. August 1985

war zu erfahren, daß im sozialen Wohnungsbau für Protestanten bzw. Katholiken eigene Wohnviertel errichtet bzw. wiederaufgebaut werden sollen.

Dies ist eine grundsätzlich diskriminierende Vorgehensweise und geeignet, die Spannungen zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen aufrechtzuerhalten.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß es bei den Angehörigen der Ober- und Mittelschicht, die in Häusern des privaten Wohnungsbaus wohnen, keine Trennung nach Religionszugehörigkeit oder nationaler Gesinnung gibt; sie wohnen vielmehr Tür an Tür, ohne daß sich daraus Probleme ergeben.

Ist die Kommission darüber im Bilde, daß in Belfast EG-Beihilfen für den Wohnungsbau und die Stadtsanierung für die Errichtung und den Wiederaufbau von Ghettos für Protestanten bzw. Katholiken verwendet werden?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(3. Januar 1986)

Die Gemeinschaft gewährt keine Beihilfen für den Wohnungsbau in Belfast. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nr. 33/85 bis 37/85 und Nr. 39/85 bis 43/85⁽¹⁾ von Herrn Huckfield, aus denen hervorgeht, daß die Kommission gegenüber der Wohnungsbaupolitik in den Mitgliedstaaten kein Mitspracherecht besitzt.

Die Gemeinschaft gewährt Beihilfen für Infrastrukturvorhaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1739/83 des Rates⁽²⁾ über eine Sondermaßnahme der Gemeinschaft zur Förderung der Stadterneuerung in Belfast. Nach Kenntnis der Kommission wird diese Beihilfe nicht für die Trennung nach Religionszugehörigkeit innerhalb der Stadt verwendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 7. 10. 1985, S. 14-16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1983, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1662/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/23)

Betrifft: Klage gegen Belgien beim Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Richtlinien über die Abfallbeseitigung

Die Kommission hat am 23. Juli 1985 vor dem Gerichtshof Klage gegen Belgien wegen der Nichteinhaltung der vier Richtlinien 75/439/EWG⁽¹⁾ über die Altölbeseiti-

gung, 75/442/EWG⁽²⁾ über Abfälle, 76/403/EWG⁽³⁾ über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle und 78/176/EWG⁽⁴⁾ über Abfälle aus der Titanoxid-Produktion eingereicht. Belgien war deshalb bereits am 2. Februar 1986 vom Gerichtshof verurteilt worden.

Welche Maßnahmen hat die Kommission zwischen der Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage zu diesem Thema (Nr. 331/82⁽⁵⁾ vom 30.3.1982) und der Einreichung der Klage ergriffen, um Belgien zu einer Anpassung seiner Rechtsvorschriften zu bewegen?

Während der Behandlung der ersten Klagen durch den Gerichtshof (Rechtssachen 68/81, 69/81, 70/81 und 71/81) vertrat Belgien die Auffassung, daß das Land wegen der institutionellen Veränderungen (Regionalisierung) nicht in der Lage gewesen sei, die Richtlinien rechtzeitig in nationale Rechtsvorschriften umzusetzen. Vertritt die Kommission die Auffassung, daß dieses Argument, dem sich der Gerichtshof im übrigen nicht angeschlossen hat, heute noch zutrifft?

Welche Auswirkungen hat eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 171 des Vertrages von Rom für einen Mitgliedstaat? Gibt es Präzedenzfälle?

Welche weiteren Schritte unternimmt die Kommission, um Belgien zu einer Anpassung seiner Rechtsvorschriften zu bewegen?

Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Richtlinien Vorschriften enthalten, die eine direkte Anpassung ermöglichen? Falls ja, welche?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1982, S. 37.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(16. Dezember 1985)

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 5 EWG-Vertrag verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Außerdem ist die Kommission aufgrund der Verträge verpflichtet, für eine korrekte Anwendung der Vertragsvorschriften und der von den Organen erlassenen Entscheidungen Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck verfügt sie über eigene Befugnisse im Rahmen des gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehenen Verstoßverfahrens.

Wie sich aus den von der Frau Abgeordneten erwähnten Klagen ergibt, hat die Kommission die ihr durch die Verträge eingeräumten Befugnisse in vollem Umfang ausgeübt.

Zu den von Belgien vorgebrachten Rechtfertigungen für die Nichtumsetzung der Abfallrichtlinien nimmt die Kommission auf die von der Frau Abgeordneten erwähnten Urteile des Gerichtshofes vom 2. Februar 1982 in den Rechtssachen 68/81, 69/81, 70/81 und 71/81⁽¹⁾ Bezug.

Zu den Folgen einer Verurteilung eines Mitgliedstaates durch den Gerichtshof ist zu sagen, daß die Gemeinschaft zwar über keine eigenen Zwangs- oder Sanktionsmittel verfügt, um die Erfüllung der sich aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung ergebenden Verpflichtungen durchzusetzen, der Vertrag aber den Mitgliedstaaten die rechtliche Pflicht auferlegt, alle Maßnahmen zur Vollstreckung eines Urteiles zu treffen. Die Kommission hat deswegen neue Verstoßverfahren gegen Belgien wegen Nichtbefolgung der genannten Urteile eingeleitet. Es ist darauf hinzuweisen, daß keine derartigen Präzedenzfälle im Bereich der für den Umweltschutz erlassenen Rechtsakte vorliegen.

Gegenwärtig vertritt die Kommission die Auffassung, daß sich Belgien den vorerwähnten Urteilen des Gerichtshofes unverzüglich fügen, und die erforderlichen Maßnahmen treffen muß, um den besagten Richtlinien gemäß deren vorvorletzten Artikel nachzukommen.

⁽¹⁾ Sammlung der Rechtsprechung des EUGH 1982, S. 153 bis 158, S. 163, S. 169 bis 174, S. 175 bis 182.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1676/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/24)

Betrifft: Bau einer Öl-/Gasleitung durch das Wattenmeer

In den Niederlanden gibt es konkrete Pläne zum Bau einer Öl-/Gasleitung durch das Wattenmeer.

Von verschiedenen Seiten ist hiergegen protestiert worden.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Gibt es im Hinblick auf dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, insbesondere bezüglich der ökologischen Folgen für das Wattenmeer und der etwaigen Folgen für die Nordsee bei Unfällen?
2. Gibt es im Hinblick auf dieses Vorhaben einen Katastrophenplan?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1985)

1. Die Gesellschaft, die den Bau der Leitung plant, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, hat bestimmte Umweltaspekte des Vorhabens untersuchen lassen. Diese Untersuchung entspricht weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ noch der diesbezüglichen Gesetzesvorlage, die derzeit in den Niederlanden erörtert wird.

2. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen haben die zuständigen niederländischen Behörden das Vorhaben vorbehaltlich der Vorlage eines Katastrophenplans genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(16. Dezember 1985)

1. Der Kommission sind diese Daten nicht bekannt.

2. bis 4. Die Richtlinie des Rates Nr. 78/659/EWG⁽¹⁾ über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, legt eine maximale Temperaturerhöhung für Salmonidengewässer um 1,5° C und für Cyprinidengewässer um 3° C fest.

Diese Werte beziehen sich aber nur auf Gewässer, die von den Mitgliedstaaten als Salmoniden- und Cyprinidengewässer bezeichnet sind.

Das Wasser der Schelde ist von den Mitgliedstaaten nicht als derartiges Fischgewässer bezeichnet worden und fällt deshalb nicht unter die genannte Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1677/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/25)

Betrifft: Umweltbelastung der Schelde

In der Schelde ist zwischen Ruijten und Zwijnaarde ein Temperaturanstieg zu beobachten, der in erster Linie auf die thermische Belastung durch das Kühlwasser des Kraftwerks Ruijten zurückzuführen ist. Der Temperaturanstieg des Wassers der Schelde beträgt, jedenfalls nach Ausweis einer wissenschaftlichen Untersuchung des Instituut voor Hygiëne, 10° C. Nach der EG-Richtlinie über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, ist für derartige Wasserläufe lediglich eine Temperaturerhöhung von 3° C zulässig.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Sind ihr diese Tatsachen bekannt?
2. Welchen Standpunkt vertritt sie in dieser Frage?
3. Verstößt Belgien gegen die diesbezügliche Richtlinie?
4. Falls ja, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1679/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/26)

Betrifft: Nitratgehalt des Trinkwassers

Nach Auskunft des Mouvement Ecologique ist ein Großteil des Trinkwassers durch Nitrate verunreinigt.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Gibt es eine Richtlinie über den Nitratgehalt des Trinkwassers?
2. Falls ja, wird diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten eingehalten?
3. Falls nein, liegt ein Richtlinienentwurf vor?
4. Gibt es auf europäischer Ebene Inventare über Trinkwasserreserven und ihre Zusammensetzung?
5. Falls ja, bitte ich um Übermittlung eines Exemplars.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1985)

1. Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß der Rat am 15. Juli 1980 die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch angenommen hat (80/778/EWG) ⁽¹⁾.

Gemäß Artikel 19 ist diese Richtlinie seit dem 17. Juli 1985 rechtskräftig.

Die zulässige Höchstkonzentration (ZHK) der Nitrate im Wasser wird unter Parameter Nr. 20 der Tabelle C im Anhang I angegeben. (50 mg/l NO₃).

2. Der Herr Abgeordnete wird gebeten, die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 550/85 von Frau Bloch von Blottnitz ⁽²⁾ über die Anwendung der Richtlinie 80/778/EWG durch die Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu nehmen.

4. und 5. Nach Wissen der Kommission gibt es auf europäischer Ebene kein Inventar der Trinkwasserreserven. Die Kommission hat jedoch ein Inventar des Grundwassers und seiner derzeitigen Qualität erstellt, das vom Verlag bezogen werden kann: Th. Schäfer, Druckerei GmbH, Tivolistraße 4, D-3000 Hannover.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 287 vom 11. 11. 1985, S. 8.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1687/85
von Herrn Raphaël Chanterie (PPE — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Oktober 1985)
(86/C 99/27)**

Betrifft: Finanzbeihilfen für die belgische Stahlindustrie

Kann die EG-Kommission eine nach Regionen aufgeschlüsselte Übersicht über die Beihilfen und Darlehen geben, die der belgischen Stahlindustrie

1. über die EGKS-Umstrukturierungsdarlehen,
2. über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
3. über die Europäische Investitionsbank,
4. über das Neue Gemeinschaftsinstrument gewährt wurden?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1985)

In der Zeit von 1975 bis 1984 hat der Europäische Fonds für regionale Entwicklung der belgischen Stahlindustrie keine Beihilfen gewährt.

Während des gleichen Zeitraums wurde der belgischen Stahlindustrie kein EGKS-Umstellungsdarlehen gewährt, und sie hat auch weder aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument noch von der Europäischen Investitionsbank Zuschüsse erhalten.

Allerdings sind der belgischen Stahlindustrie in diesem Zeitraum Industriedarlehen nach Artikel 54 EGKS-Vertrag in Höhe von 92 Millionen ECU gezahlt worden. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt (Mio. ECU):

- Region Brüssel: 0,
- Flämischer Landesteil: 30,
- Wallonischer Landesteil: 62.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1689/85
von Herrn Raphaël Chanterie (PPE — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Oktober 1985)
(86/C 99/28)**

Betrifft: Beihilfen für soziale Maßnahmen an die belgische Stahlindustrie

Kann die Kommission eine nach Regionen aufgeschlüsselte Übersicht über die seit 1975 in Belgien

1. im Rahmen der Beihilfen zur Wiedereingliederung von EGKS-Arbeitnehmern,
2. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds getroffenen Sozialmaßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung ehemaliger Arbeitnehmer aus der Eisen- und Stahlindustrie in andere Industriezweige geben?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1985)

1. Die nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags in dem Zeitraum 1975 bis 1984 gewährten Beihilfen verteilen sich wie folgt:

(ECU)

	Belgien		Wallonien		Flandern	
	Gebundene Mittel	Begünstigte	Gebundene Mittel	Begünstigte	Gebundene Mittel	Begünstigte
EISEN- UND STAHLINDUSTRIE						
Herkömmliche Beihilfen	18 288 452,66	15 243	17 616 702,66	14 739	671 750	504
Sozialmaßnahmen	26 946 000,00	8 041	26 946 000,00	8 041	-	-
Insgesamt	45 234 452,66	23 284	44 562 702,66	22 780	671 750	504
KOHLEBERGBAU						
Herkömmliche Beihilfen	14 224 333,13	8 388	14 224 333,13	8 388	-	-
Sozialmaßnahmen 1984	1 000 000,00	515	1 000 000,00	515	-	-
Insgesamt	15 224 333,13	8 903	15 224 333,13	8 903	-	-
Zusammen (Eisen- und Stahlindustrie und Kohlebergbau)	60 458 785,79	32 187	59 787 035,79	31 683	671 750	504

Die herkömmlichen Beihilfen, die entsprechend den bilateral zwischen Kommission und belgischer Regierung vereinbarten Modalitäten gewährt werden, umfassen folgende Beihilfearten:

- Überbrückungsgeld,
- Einkommengarantie bei Wiederbeschäftigung des Arbeitnehmers,
- Beihilfen für Berufsbildungsmaßnahmen,
- Mobilitätsbeihilfen,
- Vorruhestandsgeld,
- sonstige Beihilfen des Kohlebergbaus,
- pauschale Ausgleichsentschädigung für Deputatkohle,
- Abgangsgeld.

Die im Rahmen der Sozialmaßnahmen gewährten Beihilfen dienen in erster Linie dazu, die Kosten im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aufzufangen.

2. Der Europäische Sozialfonds beteiligt sich hauptsächlich an der Finanzierung von Berufsausbildungs- und Einstellungsmaßnahmen sowie an Beihilfen zum Einkommensausgleich. Diese Zuschüsse sind im einzelnen bestimmt für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte oder unterbeschäftigte Arbeitnehmer und insbesondere die Langzeitarbeitslosen.

Zwischen diesen Personen wird nicht nach Wirtschaftszweig, dem sie angehören, unterschieden. Demnach ist es nicht möglich, die Höhe der Beihilfen anzugeben, die Arbeitnehmern aus der Eisen- und Stahlindustrie gewährt wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1692/85

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/29)

Betrifft: Geplanter Bau eines Feriendorfs in der Nähe des belgischen Naturschutzgebietes Zwin

Zwin, an der belgischen Nordseeküste in der Nähe der holländischen Grenze gelegen, ist durch seine Pflanzen- und Vogelwelt ein einzigartiges Naturschutzgebiet.

Zwar steht es unter Naturschutz, doch wird sein ökologisches Gleichgewicht durch den geplanten Bau eines Feriendorfs und eines Yachthafens in unmittelbarer Nähe auf holländischem Boden direkt bedroht.

Ganz Zwin ist daher mittelfristig von Verschmutzungen verschiedener Art bedroht, wenn die Projekte der betreffenden Initiatoren nicht verhindert werden.

1. Ist die Kommission bereit, konkrete Maßnahmen zum Schutz des natürlichen europäischen Erbes, insbesondere der bedrohten Naturschutzgebiete zu treffen?
2. Wie glaubt die Kommission in einem Fall, in dem ein Bauvorhaben eines Mitgliedstaates durch seine geographische Nähe ein Naturschutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates gefährdet, vorgehen zu können, um die Gefahr zu beseitigen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1985)

1. Die Gemeinschaft hat auf Vorschlag der Kommission mehrere Vorschriften verabschiedet, die insbesondere auf den Schutz des natürlichen Erbes abzielen:

- die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾, in der einige Bestimmungen für den Schutz der Verbreitungsgebiete erlassen werden;
- die Verordnung 1872/84 über gemeinschaftliche Umweltaktionen⁽²⁾, die der Gemeinschaft die Möglichkeit gibt, zu der Erhaltung oder Wiederherstellung von Biotopen beizutragen;
- die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽³⁾.

In diesem Zusammenhang und gemäß dem dritten Aktionsprogramm für die Umwelt 1982-1986⁽⁴⁾ bemüht sich die Kommission, aktiv zu der Verwirklichung eines kohärenten und ausreichenden Netzes wirksam geschützter Biotop beizutragen.

2. Zwin ist ein grenzübergreifendes Gebiet, das in dem vorläufigen Verzeichnis der für die Erhaltung der

Vögel in der Gemeinschaft wichtigen Gebiete aufgeführt ist. Die belgischen und niederländischen Behörden haben dieses Gebiet allerdings noch nicht für das Netz der besonderen Schutzgebiete angemeldet, das in Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG und in der gleichzeitig vom Rat angenommenen Entschließung⁽⁵⁾ vorgesehen ist. Deshalb setzt sich die Kommission bei den säumigen Regierungen dafür ein, daß diese so schnell wie möglich die besonderen Schutzgebiete benennen und anmelden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verunreinigung oder Verschlechterung der Verbreitungsgebiete sowie Störungen für die Vögel zu vermeiden, sofern diese Faktoren im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie eine signifikante Auswirkung haben.

Unter diesen Bedingungen ist die Kommission der Ansicht, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die in den besonderen Schutzgebieten oder deren Umgebung gelegenen Vorhaben einer angemessenen Untersuchung der Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt und insbesondere auf das Potential der Erhaltung der zu schützenden Ökosysteme unterwerfen sollten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 25. 5. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1698/85

von Herrn Horst Seefeld (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/30)

Betrifft: Zusätzliche Abgabe auf Schweizer Fahrzeuge

Die „International Road Transport Union“ (IRU) hat zu der von der Schweizer Regierung beschlossenen zusätzlichen Abgabe von SFr. 200,— auf Fahrzeuge der Länder, die gegen die auf ihrem Staatsgebiet fahrenden Schweizer Fahrzeuge Gegenmaßnahmen ergriffen haben, folgendes erklärt:

„Diese steuerliche Eskalation der Schweizer Behörden widerspricht völlig den Rechten der ausländischen Transporteure im internationalen Straßenverkehr mit der Schweiz, denn sie stellt sämtliche Abkommen in Frage, die die Schweiz hinsichtlich der Freizügigkeit der Personen und Güter in Europa unterzeichnet hat.“

Kann die Kommission diese Feststellung der IRU bestätigen, und wenn ja, wie können sich die Länder der Europäischen Gemeinschaft dagegen wehren?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1985)

Wie bereits in der Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage Nr. 528/85 von Herrn Anastassopoulos⁽¹⁾ dargelegt, gibt es vorerst keine schweizerischen Gegenmaßnahmen gegen EG-Fahrzeuge. Die Kommission kann daher die vom Herrn Abgeordneten zitierte Erklärung der „Internationalen Straßentransport-Union“ nicht bestätigen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 2-332 (November 1985).

unternommen werden können, um für alle Mitgliedstaaten Mindestvorschriften für den Schutz von Legehennen in Batteriekäfigen der Gemeinschaft festzulegen. Gleichzeitig hat die Kommission die Notwendigkeit anerkannt, das Batteriekäfigsystem weiter zu verbessern und nach Alternativen zu suchen, die sowohl wirtschaftlich gangbar als auch unter tierschützerischen Gesichtspunkten befriedigend sind. Die Gemeinschaft hat auch schon Zuschüsse zu entsprechenden Forschungen gegeben. Der Bericht des Rates für den Tierschutz in der Landwirtschaft bestärkt die Kommission in ihrer Auffassung, daß diese Maßnahmen fortgesetzt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 18. 8. 1981, S. 5, geändert durch ABl. Nr. C 187 vom 22. 7. 1982, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1705/85

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/31)

Betrifft: Käfigbatterien für Legehennen

In einem vom Rat für den Tierschutz in der Landwirtschaft des Vereinigten Königreichs verfaßten und am 18. September 1985 veröffentlichten Bericht (erhältlich bei „Her Majesty's Stationary Office“) wird heftige Kritik am Käfigbatteriesystem, das als grausam in fast jeder Hinsicht verurteilt wird, geübt. Wie stellt sich die Kommission zu diesem Bericht und in welcher Weise werden die darin zum Ausdruck kommenden Ansichten die Kommission bei ihrem jetzigen Stand der Meinungsbildung zu

- a) der Größe der Batteriekäfige
und
- b) der Zukunft des Käfigbatteriesystems überhaupt beeinflussen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(20. Dezember 1985)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für den Hinweis auf den vom Rat für den Tierschutz in der Landwirtschaft des Vereinigten Königreichs verfaßten und im September 1985 veröffentlichten Bericht.

Dank ihrer Kontakte zur „Eurogruppe für Tierschutz“ weiß die Kommission, daß die Tierschützer in der Gemeinschaft das derzeitige Käfigbatteriesystem auf Erwägungen über das Wohlbefinden der Tiere ablehnen.

Die Kommission hat bereits eine umfassende Studie über diese Frage erstellt und dem Rat entsprechende Vorschläge zugeleitet⁽¹⁾, so daß nunmehr erste Schritte

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1713/85

von Herrn Bouke Beumer (PPE — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/32)

Betrifft: Freiwillige betriebsinterne Umwelt-Überwachung

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Wirtschaft in den Niederlanden, allen voran die chemische Industrie, derzeit eine Kampagne führt, um dem Environmental Auditing, einer Art freiwilliger betriebsinterner Umwelt-Überwachung, zu größerer Bekanntheit zu verhelfen?

2. Inwiefern ist es nach Meinung der Kommission wichtig, auf europäischer Ebene die freiwillige Mitarbeit an der betriebsinternen Umwelt-Überwachung zu fördern, so daß die Produzenten selbst ihre Verantwortung auf dem Gebiet der Umwelt und Sicherheit gezielter wahrnehmen können?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1985)

1. Die Kommission ist über die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Kampagne nicht unterrichtet, in deren Rahmen niederländische Unternehmen eine Art freiwillige Umwelt-Überwachung vornehmen.

2. Die Kommission begrüßt, daß in den Niederlanden eine derartige Initiative ergriffen worden ist und wünscht, daß Unternehmen anderer Mitgliedstaaten die gleiche Haltung einnehmen. Der Erfolg einer Umweltpolitik setzt nämlich voraus, daß sich jeder in der Gemeinschaft des Problems bewußt wird und seine Verantwortung auf dem Gebiet der Umwelt und Sicherheit voll übernimmt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1721/85

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 99/33)

Betrifft: Sogenannte verfassungsrechtliche Bedenken

1. Trifft es zu, daß einzelne Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Zusammenarbeit aufgrund der EG-Verträge gegenüber Vorschlägen der Kommission „verfassungsrechtliche Bedenken“ geltend gemacht und deswegen solchen Vorschlägen die Zustimmung versagt haben?

2. Wenn ja, in welchen Fällen war das so und seitens welcher Mitgliedstaaten?

3. Kann die Kommission angeben, ob dies auch im Bereich „Binnenmarkt“ so war (gem. Pkt. 2), insbesondere betreffend die 14. Mehrwertsteuerrichtlinie?

4. Wie erklärt sich die Kommission solche Bedenken angesichts der Tatsache, daß doch alle Mitgliedstaaten die EG-Verträge ratifiziert und damit festgestellt haben, daß entweder verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen oder den höherwertigen Rechtsnormen des primären, sekundären oder tertiären europäischen Rechts unterzuordnen sind?

5. Hält die Kommission ihre Gegenwehr und prozedurale und politische Dynamik gegen insoweit zögernde Mitgliedstaaten für ausreichend, ggf. warum im einzelnen und wenn nein, welche Verbesserungen kann sie hier kurzfristig erreichen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(16. Dezember 1985)

Die Kommission ist nicht in der Lage, über Einzelheiten aus den Erörterungen des Rates zu berichten. Sie erinnert daran, daß die Gemeinschaft verpflichtet ist, bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Grundrechte zu wahren, wie sie sich insbesondere aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben (siehe ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes, z. B. das Urteil vom 13. Dezember 1979 in der Sache 44/79⁽¹⁾ und die Gemeinsame Erklärung vom 5. April 1977⁽²⁾). Es kann also vorkommen, daß Überlegungen verfassungsrechtlicher Natur bei der Beschlussfassung auf Gemeinschaftsebene berücksichtigt werden müssen.

⁽¹⁾ Hauer gegen Rheinland-Pfalz, Sammlung 1979, S. 3744.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27. 4. 1977, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1734/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/34)

Betrifft: Geplante Erweiterung des Kernkraftwerks Sellafield (Windscale)

Sind der Kommission Pläne für eine wesentliche Erweiterung des Kernkraftwerks Sellafield (Windscale) in den nächsten zehn Jahren bekannt, und ist die Kommission in Anbetracht des erschreckenden Sicherheitsberichts über das Werk und der von ihm ausgehenden Bedrohung für die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen zu beiden Seiten der Irischen See nicht auch der Auffassung, daß unbedingt dafür zu sorgen ist, daß nicht noch mehr verseuchte Abwässer in die Irische See eingeleitet werden?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1985)

Im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zur Anwendung von Artikel 37 des Euratom-Vertrags⁽¹⁾ hat die britische Regierung Schätzungen über die Mengen radioaktiver Abfälle vorgelegt, die von der Thermal Oxide Reprocessing Plant (Thorp) in Sellafield künftig abgeleitet werden sollen; die Anlage soll 1990 in Betrieb genommen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sollen die Werte der abgeleiteten Mengen durch Verbesserungen an bestehenden Anlagen auf 20 % der heutigen Werte gesenkt werden. Der Beitrag dieser neuen Anlage wird im Jahre 1990 schätzungsweise weniger als 5 % der Gesamtableitungen ausmachen.

Gemäß dem Bericht der unabhängigen Beratergruppe, die vom britischen Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit eingesetzt worden ist und deren Vorsitz Prof. Sir Douglas Black führt, haben epidemiologische Studien im Vereinigten Königreich nicht den Nachweis erbracht, daß die Ableitungen aus der Anlage Sellafield nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der in der Umgebung lebenden Bevölkerung haben. Untersuchungen in Irland haben ähnliche Ergebnisse erbracht. Die britischen Behörden kommen den Empfehlungen der Gruppe in bezug auf weitere Forschungen nach, und die Kommission wird die Ergebnisse der Arbeiten prüfen, sobald diese vorliegen.

Schließlich wird der Herr Abgeordnete auf die Äußerungen von Kommissar Clinton Davis zum Schluß der Beratungen über den Bloch-Von-Blottnitz-Bericht auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments vom 9. September 1985⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 83 vom 29. 3. 1982, S. 15.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 2-329 (September 1985).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1735/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/35)

Betrifft: Illegales Fischen durch spanische Fischer

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß der Zwischenfall mit dem spanischen Fischereifahrzeug *Vera Cruz Seconda*, das, beim illegalen Fischen vor der irischen Küste entdeckt, vergeblich zum Beidrehen aufgefordert wurde, einmal mehr von der Mißachtung der gemeinschaftlichen Fischereivorschriften durch spanische Fischer und dementsprechend von der Notwendigkeit zeugt, auf Gemeinschaftsebene unsere Anstrengungen zum Schutz der Fischerei zu erhöhen?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die zunehmenden illegalen Aktivitäten der Spanier — in den ersten 7 Monaten des Jahres 1985 wurden 40 spanische Schiffe in irischen Hoheitsgewässern aufgebracht, im gesamten Jahr 1984 waren es 30 — die Dringlichkeit solcher Maßnahmen unterstreichen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(20. Dezember 1985)

Die Kommission möchte betonen, daß alle Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, daß in ihren Gewässern die Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden; dies gilt für Schiffe gleich welcher Flagge. Die Kommission hat ihrerseits dem Rat im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Bestimmungen in der erweiterten Gemeinschaft Änderungen⁽¹⁾ zu der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽²⁾ vorgeschlagen. Zusätzlich hofft die Kommission, daß noch vor Jahresende eine Reihe spezifischer Maßnahmen genehmigt werden, die eine ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen des Beitrittsvertrags über den Zugang zu den Fangmöglichkeiten garantieren sollen.

Die Tatsache, daß zunehmend spanische Schiffe in irischen Gewässern aufgebracht werden, zeigt, wie wichtig entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen sind, und zwar unabhängig davon, ob sie aufgrund illegaler Tätigkeiten notwendig werden oder nicht.

⁽¹⁾ KOM(85) 490 endg.⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1740/85**

von Herrn James Fitzsimons (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/36)

Betrifft: Beihilfen für die Erhaltung des architektonischen Erbes und Entwicklung einer Politik zur Erhaltung archäologisch bedeutsamer Stätten

Kann die Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat Angaben über die Zahl der Vorhaben zur Erhaltung des architektonischen Erbes machen, welche bislang von der Gemeinschaft gefördert worden sind, sowie über die Höhe dieser Beihilfen als auch über Einzelheiten sämtlicher Sofortbeihilfen und der Darlehen der Europäischen Investitionsbank, die für architektonische Restaurierungsvorhaben gewährt worden sind?

Kann die Kommission ferner vor dem Hintergrund dieser Förderung der Erhaltung des gemeinschaftlichen architektonischen Erbes mitteilen, ob auch Stätten von großer archäologischer Bedeutung in der Gemeinschaft, wie beispielsweise Newgrange in Irland, für eine Förderung nach diesem Plan speziell in Frage kommen, und wenn nein, wird die Kommission Schritte zur Entwicklung einer Politik der Förderung der Erhaltung solcher Stätten unternehmen?

**Antwort von Herrn Ripa Di Meana
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1985)

Nachstehend sind die von der Europäischen Gemeinschaft speziell für die Erhaltung des architektonischen Erbes gewährten Beihilfen im einzelnen aufgeführt. Bis 1984 wurden Zuschüsse, die als Gemeinschaftsbeihilfen für Pilotvorhaben zur Erhaltung des architektonischen Erbes eingeführt wurden, auf einer Ad-hoc-Basis gewährt. Im Rahmen dieses kontinuierlichen Systems kommen alle berühmten Baudenkmäler und archäologischen Stätten Europas für eine Beihilfe in Betracht.

Gemeinschaftszuschüsse für Vorhaben zur Erhaltung des architektonischen Erbes seit 1980 (in ECU)

1980

— Vereinigtes Königreich, Edinburgh: Market Street Building — soll als Kulturzentrum verwendet werden: 100 000.

1982

— Griechenland, Milos: Museum und archäologische Stätten: 50 000.

1983

- Griechenland, Athen: Restaurierung des Parthenon: 500 000;
- Irland, Dublin: Rainsford Street Hops Store — soll als Kunstgalerie Verwendung finden: 75 000;
- Belgien, Limburg: Schloß Kerkom: 25 000;
- Italien
Pieve: Palazzo della Corgna: 10 000;
Gubbio: Palazzo dei Consoli: 8 500;
- Niederlande: Sonderzuschuß für die Bergung des Ostindienschiffs „Amsterdam“ aus dem Ärmelkanal: 4 500.

1984

- Griechenland, Athen: Restaurierung des Parthenon: 500 000;
- Belgien, Tongeren: Römische Mauerreste: 33 000;
- Dänemark, Christiansfeld: Sostrekorhuset: 33 000;
- Frankreich, Ensisheim: Eco-musée de Haute-Alsace: 33 000;
- Bundesrepublik Deutschland, Soest: St. Maria zur Wiese: 33 000;
- Griechenland
Bassai: Tempel des Apollo-Epikurios: 33 000;
Saloniki: Weißer Turm: 33 000;
- Irland, Cork: Firkin Crane Building: 33 000;
- Italien
Rom: Trajanssäule: 33 000;
Santa Giusta: Basilika: 33 000;
Martina Franca: „Trulli“: 33 000;
- Niederlande, Gouda: Grote St. Janskerk: 33 000;
- Vereinigtes Königreich, Brighton: Royal Pavilion: 33 000.

1985

- Griechenland, Athen: Restaurierung des Parthenon.
Die Zuschüsse im Rahmen des Beihilfesystems für Pilotvorhaben zur Erhaltung des architektonischen Erbes werden später im Jahr bekanntgegeben.

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung kann Arbeiten an historischen Baudenkmalern und Stätten unterstützen, wenn sie zur Entwicklung der Region, in der sie gelegen sind, durch größere Anziehungskraft zum Fremdenverkehr beitragen. In den Jahren 1975 bis 1985 hat der EFRE für insgesamt 48 Vorhaben der Kategorie Stätten und Baudenkmalern des kulturellen Erbes Zuschüsse gewährt. Diese in Irland, Italien, Griechenland und im Vereinigten Königreich gelegenen Projekte haben insgesamt 9,1 Millionen ECU erhalten.

Die EIB hat Darlehen in Höhe von insgesamt 6,695 Millionen ECU für bedeutende Stätten des europäischen kulturellen Erbes vergeben. Sie verteilen sich wie folgt:

- 165 000 ECU wurden 1982 für das archäologische Museum auf der griechischen Insel Milos (Kykladen) bereitgestellt. Das Darlehen erhielt eine Zinsvergütung von 4,9 % (insgesamt 50 000 ECU) und einen Zuschuß von 50 000 ECU über die EIB; beide Beträge gingen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

— 3,65 Millionen ECU wurden 1983 für die Restaurierung des Dogenpalastes in Venedig sowie von Kunstwerken im Palast bewilligt. Eine Tranche dieses Darlehens in Höhe von 470 000 ECU erhielt eine Zinsvergütung von 5 % (insgesamt 120 000 ECU) zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

— 2,88 Millionen ECU wurden 1984 für die Restaurierung und den Schutz archäologischer Stätten in Pompeji, Herkulaneum und Stabiae in Kampanien gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1748/85

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/37)

Betrifft: Gemeinschaftstreue

1. Teilt die Kommission meine Interpretation von Artikel 5 des EWG-Vertrags dahingehend, daß hier ein Prinzip der Gemeinschaftstreue niedergelegt ist und ist sichergestellt, daß alle Mitgliedstaaten diese Interpretation teilen, ggf. warum nicht?
2. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus meiner Interpretation von Artikel 5 für die Mitgliedstaaten in Einzelfällen? Gibt es praktische Beispiele?
3. Welche Einzelfälle gibt es seit 1958 zur Anwendung von Artikel 5, in denen die Gemeinschaftsorgane Veranlassung hatten, die Mitgliedstaaten an ihre Pflichten zu erinnern?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1985)

1. Der Gerichtshof, der nach dem EWG-Vertrag die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages von Rom zu sichern hat, hat bei zahlreichen Gelegenheiten auf Artikel 5 zurückgegriffen. In einem Urteil vom 5. Mai 1981 in einer die Seefischerei betreffenden Rechtssache⁽¹⁾ hieß es: „Gemäß Artikel 5 des Vertrages sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten.“ Es unterliegt nach Auffassung der Kommission keinem Zweifel, daß die Mitgliedstaaten als Unterzeichner des EWG-Vertrags und insbesondere im Hinblick auf ihre darin bezüglich des Gerichtshofes verankerten Verpflichtungen dieser Auffassung in vollem Umfang zustimmen.

2. und 3. Es ist nicht möglich, die zahlreichen Fälle aufzuzählen, in denen bei den Beziehungen der Kommission zu den Mitgliedstaaten Artikel 5 herangezogen worden ist. Der Herr Abgeordnete wird jedoch auf die vielen Maßnahmen hingewiesen, in deren Rahmen die Kommission von den Mitgliedstaaten Auskünfte verlangt hat⁽²⁾. So wurde auf Artikel 5 im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Erteilung von Auskünften in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1802/84 von Herrn Michel Debatisse⁽³⁾ und in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2219/83 des Herrn Abgeordneten⁽⁴⁾ Bezug genommen.

(1) Kommission gegen Vereinigtes Königreich (1981) Slg. 1045, 1075.

(2) Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3254/74 vom 17. Dezember 1984, ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 1.

(3) ABl. Nr. C 164 vom 3. 7. 1985, S. 22.

(4) ABl. Nr. C 194 vom 23. 7. 1984, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1750/85

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/38)

Betrifft: Ernennung von Richtern und Generalanwälten

1. Sind der Kommission Praxis und Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates bei der Ernennung von Mitgliedern des EMRK-Gerichtshofes bekannt und wie werden diese bewertet?
2. Hat die Kommission in Verbindung mit den Mitgliedstaaten die Absicht, entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments bei der Ernennung von Mitgliedern des Europäischen Gerichtshofes zu schaffen, ggf. wann, wenn nein, warum nicht?
3. Welchen Stand haben durch Vereinbarungen einiger Ratspräsidenten insoweit begonnene Vorarbeiten?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(6. Dezember 1985)

1. Der Kommission sind die Bestimmungen der Artikel 39 und 40 der Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten selbstverständlich bekannt. Es ist nicht ihre Aufgabe, über das dort vorgesehene Ernennungsverfahren zu urteilen.
2. Das Verfahren zur Ernennung der Richter und Generalanwälte hat in der Vergangenheit gut funk-

tiert, und die Kommission hat deshalb nicht die Absicht, eine Initiative für eine diesbezügliche Änderung der Verträge zu ergreifen.

3. Der Kommission sind keine vorbereitenden Arbeiten auf diesem Gebiet bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1772/85

von den Herren Gijs de Vries (L — NL), Bouke Beumer (PPE — NL), Alasdair Hutton (ED — GB), Frau Winifred Ewing (RDE — GB), Frau Hedy d'Ancona (S — NL), den Herren Kenneth Collins (S — GB), Giovanni Papapietro (COM — I), Pol Marck (PPE — B) und Wilhelm Hahn (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/39)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung für das Olympus Television-Projekt

Das Europäische Parlament hat wiederholt die Einrichtung eines europäischen Fernsehprogramms gefordert, die es als einen wichtigen Schritt zum Aufbau eines Europas der Bürger betrachtet.

Die Union der Europäischen Rundfunkorganisationen hat ein europaweites Konsortium für Rundfunk- und Fernsehübertragung über den ECS-Satelliten mit dem Namen Olympus Television ins Leben gerufen, um die Übertragung eines europäischen Programms möglich zu machen. In dem Anfangsstadium, indem es sich jetzt befindet, braucht dieses Projekt Olympus Television finanzielle Unterstützung.

Das Kommissionsmitglied Ripa di Meana hat wiederholt öffentlich seine Meinung bekundet, daß die Kommission einen Vorschlag für die finanzielle Unterstützung des Olympus-Projekts aus dem Gemeinschaftshaushaltsplan vorlegen sollte und daß diese Unterstützung nicht nur symbolisch sein dürfe.

1. Ist die Kommission bereit, die von der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen (UER) geforderte Unterstützung der Olympus Television von einer Million ECU im Jahr 1985 und zwei Millionen ECU im Jahr 1986 zu gewähren?
2. Beabsichtigt die Kommission, diese Mittel aus dem Haushaltsplan 1985 zu nehmen bzw. im Vorentwurf des Haushaltsplans für 1986 anzusetzen?
3. Falls ja, kann die Kommission Aufschluß darüber geben, welche Haushaltslinie hierfür in Frage kommt, und beabsichtigt sie Mittelübertragungen vorzuschlagen?
4. Ist die Kommission bereit, angesichts der Dringlichkeit dieser Angelegenheit diese Fragen vor der ersten Lesung des Haushaltsplans für 1986 durch das Parlament zu beantworten?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(27. Februar 1986)

Die Kommission stimmt mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments darin überein, daß die Einrichtung eines europäischen Fernsehprogramms ein wichtiger Schritt auf dem Wege zum Aufbau eines Europas der Bürger ist.

Es ist der Kommission auch bekannt, daß vor kurzem ein bisher als „Olympus TV“ bezeichnetes Programm „EUROPA-TV“ ins Leben gerufen worden ist, und sie verfolgt mit Interesse dessen Fortschritte.

Die Kommission kann über eine etwaige finanzielle Unterstützung von Olympus TV oder eines anderen europäischen Fernsehprogramms erst nach der Feststellung der für diesen Zweck vorgesehenen Mittel entscheiden.

Die für 1985 verfügbaren knappen Mittel erlaubten es ihr jedoch nicht, für das Jahr 1985 eine finanzielle Unterstützung ins Auge zu fassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1784/85

von Herrn Pierre-Bernard Raymond (PPE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/40)

Betrifft: Politik der Kommission gegenüber Hochschul-
instituten

Kann die Kommission mitteilen, welche Politik sie gegenüber den Hochschulinsti-
tuten in der Gemeinschaft verfolgt?

Kann sie Forschungsverträge mit bestimmten Hoch-
schulen für Bereiche abschließen, die in die Zuständig-
keit der Gemeinschaft fallen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(20. Dezember 1985)

Die Politik der Kommission gegenüber Hochschulinsti-
tuten wird gemäß dem Aktionsprogramm im Bildungs-
bereich vom 9.2.1976⁽¹⁾ gestaltet.

Die jüngste und genaueste Beschreibung der erzielten
Ergebnisse befindet sich in dem Bereich mit dem Titel
„Allgemeine und berufliche Bildung“ in der Europäi-
schen Gemeinschaft⁽²⁾.

Unter Zugrundelegung der Entschlie-
ßung des Europäischen Parlaments zum Hochschulwesen und der Ent-

wicklung der Zusammenarbeit zwischen den Universi-
täten vom 14. März 1984⁽³⁾ sowie der Ergebnisse des
Europäischen Rates von Mailand im Juni 1985 bereitet
die Kommission einen Vorschlag für ein neues Ak-
tionsprogramm auf dem Gebiet der Hochschulbildung
vor, worin besonderer Nachdruck auf die Förderung
der Mobilität und des Austausches von Studenten gelegt
wird.

Es ist beabsichtigt, daß die Mitteilung und die Vorschlä-
ge zu diesem Thema dem Rat vor Ende des Jahres 1985
zugeleitet werden, so daß die erforderlichen Entschei-
dungen in der ersten Jahreshälfte 1986 im Rat getroffen
werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1.

⁽²⁾ KOM(85) 134 endg., S. 23-34.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 50.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1816/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/41)

Betrifft: Ernährung

Kann die Kommission Einzelheiten über das Ausmaß
der Falschernährung in den Mitgliedstaaten mitteilen?

Inwieweit ist anzunehmen, daß dies auf mangelnde
Kenntnisse im Bereich Ernährungsfragen zurückzuführen
ist?

Kann die Kommission im einzelnen mitteilen, welche
Maßnahmen bislang für diesen wichtigen Bereich auf
Gemeinschaftsebene bzw. in den Mitgliedstaaten ge-
troffen wurden?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß die Gemeinschaft
künftig durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Be-
reich dieser und anderer wichtiger Aspekte der Gesund-
heitserziehung eine nützliche Rolle spielen könnte?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1985)

Unterernährung bedeutet sowohl echte Unterernährung
wie Mangelernährung.

Über die Probleme der Mangelernährung ist die Kom-
mission nur bruchstückweise informiert und kann daher
keine schlüssigen Aussagen hierzu machen. Nach An-
sicht von Ernährungsfachleuten hat jedoch ein nicht
geringer Teil der Bevölkerung eine falsche Ernährung.
Hierfür sprechen gewisse Anzeichen wie Fettleibigkeit,
Darmkrebs usw.

Was landläufig „falsche Ernährung“ genannt wird, liegt zu einem großen Teil daran, daß die Schulen auf richtige Ernährung kaum, wenn überhaupt eingehen.

Ansätze zu Programmen, die eine Erziehung zur Gesundheit und damit auch zu richtiger Ernährung zum Ziel haben, gab es in den Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen.

Von der Kommission gingen folgende Initiativen aus:

- Seminar zum Thema Erziehung zur Gesundheit in den Schulen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EUR 7331)
- Schulspeisungs-Enquête in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ISBN 92/825/5331/0)
- Seminar zum Thema: Die Rolle des Arztes in der Erziehung zur Gesundheit (Juli 1980, EUR 7110)
- Seminar zum Thema: Die Rolle des Lehrers in der Gesundheitserziehung (Veröffentlichung der Beiträge wahrscheinlich 1986).

In dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates zu Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft für die Krebsverhütung⁽¹⁾ ist ausdrücklich die Rede von der Notwendigkeit einer „Ernährungsstrategie ... zur Ergänzung der Bestehenden Aktionen auf Gemeinschaftsebene in den Bereichen Nahrungsmittelproduktion und Verbraucherschutz“.

Zur eigentlichen Unterernährung wäre zu sagen, daß nach allen vorliegenden Informationen, welche die Kommission in den zahlreichen Seminaren der Jahre 1983 und 1984 im Rahmen der Vorarbeiten für das zweite Programm zur Bekämpfung der Armut sammeln konnte, die Unterernährung in den ärmeren Bevölkerungsschichten durch die Krise vor allem weiter an Boden gewonnen hat. Dies zeigte sich während des harten Winters 1984/85, als die Hilfsaufrufe der Wohlfahrtsorganisationen für unterernährte Menschen stark zunahm. Die Kommission besitzt keinerlei Zahlenmaterial hierüber, zumal das zweite Programm, das gerade anläuft, im wesentlichen die Forschung betrifft und Einzelfragen wie Arbeitslosigkeit, alleinstehende Mütter, Altenpflege. Soweit diese Personengruppen oft ein Opfer der Unterernährung werden, bringt das Programm eine gewisse Erleichterung ihres Loses.

⁽¹⁾ KOM(85) 628.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1819/85

von Hugh McMahon (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 99/42)

Betrifft: Waldbrände

Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um die portugiesische Holzindustrie vor dem Ruin durch vorsätzliche Brandstiftung zu schützen?

Ist die Kommission bereit, die portugiesische Regierung angesichts der Bedeutung der Holzindustrie für die portugiesische Wirtschaft finanziell zu unterstützen, damit in Portugal angemessene Brandbekämpfungsmittel und sonstige Vorbeugungshilfen zum Schutz der Wälder bereitgestellt werden können?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(17. Dezember 1985)

Die Kommission ist sich des Umfangs der Schäden bewußt, die dem portugiesischen Wald durch Waldbrände entstehen und auch dieses Jahr bis zum 30. September 1985 bereits 135 570 ha erfaßt und insgesamt 81 475 ha Wald vernichtet haben.

Seit drei Jahren nehmen portugiesische Sachverständige für Brandverhütung und Brandbekämpfung an den Arbeiten der Arbeitsgruppe „Waldbrände“ teil, und bei der ersten europäischen Waldbrand-Löschübung, die unter dem Namen „Florac 85“ in Frankreich durchgeführt wurde, war auch eine Delegation Portugals vertreten.

In ihrem Verordnungsvorschlag zum verstärkten Schutz des Waldes gegen Brände und saure Niederschläge⁽¹⁾ hat die Kommission einen umfangreichen Maßnahmenkomplex vorgesehen, um die Mitgliedstaaten zu einem weiteren Ausbau ihrer Brandverhütungs- und Brandbekämpfungssysteme anzuregen.

Auf der Tagung der Landwirtschaftsminister vom 16. Oktober 1985 wurde dieser Vorschlag aufgrund des Widerstands dreier Mitgliedstaaten abgelehnt. Dies ist um so bedauerlicher, als das Europäische Parlament auf seiner Vollsitzung vom 12. September 1985 vier Dringlichkeitsentschlüsse über Waldbrände angenommen hat, in denen es vor allem die Annahme und unmittelbare Durchführung des vorgenannten Verordnungsvorschlags gefordert hat.

Darüber hinaus hat die Kommission auch forstwirtschaftliche Maßnahmen in dem als Entwurf vorliegenden Vorschlag einer Verordnung des Rates vorgesehen, mit der ein spezifisches Agrarentwicklungsprogramm für Portugal eingeführt werden soll.

⁽¹⁾ KOM(83) 375 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1835/85

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 99/43)

Betrifft: Öffnung der Grenzen für argentinische Erzeugnisse

Während seines Europabesuchs kritisierte Präsident Alfonsín die Exportpolitik, insbesondere bei Fleisch, der Europäischen Gemeinschaft.

Nach Ansicht Alfonsíns ist diese Politik eine der Ursachen für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Argentiniens. Der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Jacques Delors, kündigte an, die Kommission werde den Ländern der Europäischen Gemeinschaft eine Öffnung ihrer Grenzen vorschlagen.

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit dieser Ankündigung Angaben darüber machen:

- um welche Erzeugnisse es sich handelt,
- welche Länder der Europäischen Gemeinschaft bereits zugestimmt haben,
- mit welcher Auswirkung auf die argentinische Wirtschaft gerechnet wird?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(20. Dezember 1985)

Der Kommission und ihrem Präsidenten sind die von der Frau Abgeordneten vorgetragene Äußerungen nicht bekannt.

Wohl sind seit der Rückkehr Argentiniens zur Demokratie die Kontakte mit diesem Land verstärkt worden, und beide Seiten suchen nach Wegen, die eine Verstärkung der Handelsbeziehungen ermöglichen.

Soweit der Kommission bekannt, zielen die Überlegungen im derzeitigen Stadium auf eine verstärkte Werbung für argentinische Produkte auf einzelnen Märkten und eine Diversifizierung der argentinischen Ausfuhren in die Gemeinschaft.

Nach Ansicht der Kommission sind alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für einen Ausbau der Handelsbeziehungen mit Argentinien.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1840/85

von Herrn John McCartin (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 99/44)

Betrifft: Definition des Begriffs Grenzregion

Kann die Kommission genau definieren, was sie unter einer Grenzregion versteht?

Kann die Kommission mitteilen, welche Grafschaften, Departements, Länder und dergleichen in den Mitglied-

staaten für den offiziellen Sprachgebrauch der Kommission als Grenzregionen definiert sind und unter welchen Umständen und Bedingungen bzw. für welche Zwecke sich diese Definitionen ändern?

Stellt nach Ansicht der Kommission Nordirland insgesamt eine Grenzregion des Vereinigten Königreichs dar?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(3. Januar 1986)

Es gibt keine offizielle oder statistische Definition des Begriffs „Grenzregion“. Wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament und an die Mitgliedstaaten vom 8. Oktober 1985 zur Frage der Bewohner von Grenzgebieten ausgeführt⁽¹⁾, vorschlägt die Kommission die in Grenzregionen innerhalb der Zwölferegemeinschaft lebende Bevölkerung auf rund 48 Millionen Menschen, das sind rund 15 %. Die Liste der Regionen mit Angaben über Einwohnerzahl und Fläche wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt.

Wie aus der im Rahmen der quotenfreien Abteilung des alten EFRE⁽²⁾ eingeführten spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme hervorgeht, hat die Kommission Nordirland insgesamt nicht als Grenzregion des Vereinigten Königreichs eingestuft.

⁽¹⁾ KOM(85) 529 endg.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980) sowie Vorschlag zur Änderung der Verordnung (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1847/85

von Herrn Roberto Costanzo (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 99/45)

Betrifft: Nicht erfolgte Erstattungen des EAGFL—Abteilung Ausrichtung im Jahr 1984 an Italien für indirekte Aktionen in der Landwirtschaft

Im 14. Finanzbericht des EAGFL—Abteilung Ausrichtung heißt es, daß Italien 1984 aus dem Fonds Erstattungen für indirekte Aktionen in Höhe von 2 042 151 ECU erhalten habe; Italien steht damit an letzter Stelle.

Insbesondere hat Italien für die sogenannten soziostrukturellen Richtlinien (72/159/EWG⁽¹⁾ und 72/161/EWG⁽²⁾) und für die Richtlinie Nr. 75/268/EWG⁽³⁾ betreffend die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, in denen die unter finanziellen Gesichtspunkten wichtigsten Aktionen enthalten sind, im Jahr 1984 im Gegensatz zu den vorausgehenden Jahren keinerlei Erstattungen erhalten.

Die Kommission wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was waren die Gründe, die 1984 zu dieser Situation, die erhebliche Bestürzung hervorrief, geführt haben?
2. Warum wurden 1984 für die oben angeführten spezifischen Aktionen nur an den italienischen Staat keine Erstattungen ausgezahlt, obwohl regelmäßig Zahlungsanträge an die zuständigen Dienststellen der Kommission gerichtet wurden?
3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es sich hier um Säumigkeit seitens ihrer für die Erstattungen zuständigen Dienststellen handelt?
4. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission für die Zukunft zu treffen, um zu verhindern, daß Italien wegen der nicht erfolgten Auszahlung von Gemeinschaftsbeihilfen für die indirekten Aktionen in der Landwirtschaft schwere Nachteile entstehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(7. Januar 1986)

1. und 2. Die Kommission kann die von den Mitgliedstaaten beantragten Erstattungen nur zahlen, wenn die Anträge innerhalb der festgesetzten Fristen mit den erforderlichen Angaben versehen ordnungsgemäß eingereicht werden. Diese Bedingungen waren weder bei dem Antrag betreffend die Richtlinie 72/159/EWG noch bei dem Antrag betreffend die Richtlinie 72/161/EWG erfüllt, der unter erheblicher Überschreitung der in der Richtlinie festgesetzten Frist eingereicht wurde. Außerdem mußte Italien bei diesen beiden Richtlinien und im Falle der Richtlinie 75/268/EWG um zusätzliche Auskünfte gebeten werden.

Dennoch wurden in der Zwischenzeit folgende Zahlungen geleistet:

- Richtlinie 72/159/EWG: vorläufige Zahlungen für das Jahr 1983 in Höhe von 4 858 863 428 Lit und für 1984 in Höhe von 6 147 493 510 Lit;
- Richtlinie 72/161/EWG: Zahlung in Höhe von 283 662 232 Lit für das Jahr 1983 (Italien hat am 17. September 1985 die Rückfragen beantwortet).

Im Falle der Richtlinie 75/268/EWG gab die Prüfung des Erstattungsantrags zu verschiedenen Rückfragen Anlaß, die Italien bisher nur teilweise beantwortet hat.

3. und 4. Die Kommission kann die Zahlungen nur leisten, wenn der Mitgliedstaat den Nachweis für die betreffenden Ausgaben erbringt; zu diesem Zweck hat die Kommission Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen die mitzuteilenden Angaben erschöpfend aufgeführt sind. Die Kommission kann bei den betreffenden Mitgliedstaaten nur darauf drängen, daß sie die erforderlichen Belege beibringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1855/85

von Herrn Pol Marck (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 99/46)

Betrifft: Ölsaaten

1. Kan die EG-Kommission eine Übersicht über die Gemeinschaftsproduktion im Jahre 1985 geben?
2. Bedeutet dies eine Überschreitung der Garantieschwellen?
3. Wenn ja, ist die Kommission der Ansicht, daß ihre Politik der Garantieschwellen noch im Einklang mit den Vorschlägen des Grünbuchs zur Förderung des Anbaus alternativer Pflanzensorten steht?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(16. Dezember 1985)

1. In der Europäischen Gemeinschaft wurden 1985 schätzungsweise 3,74 Millionen Tonnen Raps- und Rübensamen, 1,63 Millionen Tonnen Sonnenblumenkerne und 0,37 Millionen Tonnen Sojabohnen erzeugt.

2. Bei Sonnenblumenkernen lag die geschätzte Durchschnittserzeugung in den Wirtschaftsjahren 1983/84 (1,05 Millionen Tonnen), 1984/85 (1,13 Millionen Tonnen) und 1985/86 (1,63 Millionen Tonnen) bei 1,27 Millionen Tonnen, also über der vom Rat für 1985/86 festgesetzten Garantieschwelle von 1,115 Millionen Tonnen. Bei Raps- und Rübensamen hat sich der Rat noch nicht auf eine Garantieschwelle für 1985/86 geeinigt; die geschätzte Durchschnittserzeugung für dieselben drei Wirtschaftsjahre (1983/84: 2,48 Millionen Tonnen, 1984/85: 3,48 Millionen Tonnen und 1985/86: 3,74 Millionen Tonnen) lag jedoch bei 3,24 Millionen Tonnen und somit über der von der Kommission für 1985/86 vorgeschlagenen Schwelle von 2,60 Millionen Tonnen. Für Sojabohnen gibt es keine Garantieschwelle.

3. Der Rat hält Garantieschwellen als Instrumente der Marktorganisation nicht nur in den Sektoren, in denen Überschüsse erzeugt werden, sondern auch in den Sektoren, in denen die Haushaltskosten für die Stützungsmaßnahmen rasch zunehmen, grundsätzlich für wichtig. Der Sektor „Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne“ fällt in diesen letztgenannten Bereich. Im „Grünbuch“⁽¹⁾ wird betont, daß die Ölsaaten weiterhin eine große Belastung für den Gemeinschaftshaushalt darstellen, andererseits wird jedoch anerkannt, daß sie einen natürlichen Ersatz für überschüssige Ackerbauerzeugnisse, insbesondere Getreide bieten, da zu erwarten ist, daß die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen beträchtlich ansteigen wird. Nach Ansicht der Kommission muß zwischen einer Politik der Entwicklung einer Erzeugungsform, die keine Absatzprobleme schafft, und der Notwendigkeit, die Finanzkosten in Grenzen zu halten, ein Gleichgewicht gefunden werden.

⁽¹⁾ KOM(85) 333 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1889/85

von Frau Margaret Daly (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. Oktober 1985)
(86/C 99/47)

Betrifft: Arbeitslosenunterstützung und Rentenbeiträge
in den Mitgliedstaaten

1. Kann die Kommission eine vergleichende Übersicht über
 - a) den durchschnittlichen Bruttowochenlohn in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft
 - und
 - b) den Basissatz der Arbeitslosenunterstützung, der in der ersten Zeit nach Verlust des Arbeitsplatzes ausbezahlt wird,

veröffentlichen und jeweils angeben, ob die Arbeitslosenunterstützung versteuert werden muß?

2. Kann die Kommission ferner eine vergleichende Übersicht über die gewöhnlich in den einzelnen Mitgliedstaaten von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Regierung beigesteuerten Altersversorgungsbeiträge veröffentlichen?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(3. Januar 1986)

Am 9. April 1985 übermittelte die Kommission dem Rat einen Bericht über mittelfristige Projektionen der Sozialschutzausgaben und ihrer Finanzierung⁽¹⁾. Kapitel 5 dieses Bericht — „Vergleich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit mit dem vorherigen Arbeitseinkommen“ — enthält Angaben, die den in der Anfrage der Frau Abgeordneten erbetenen Informationen ähnlich sind. Soweit der Kommission bekannt, gehören die Leistungen bei Arbeitslosigkeit in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, Irland und Griechenland, zum steuerpflichtigen Einkommen.

Die im Zweiten Teil der Anfrage erbetenen Informationen — Beiträge zur Altersversorgung — sind in Tabelle 2 „Finanzierung“ der „Vergleichenden Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“, 13. Auflage⁽²⁾, veröffentlicht.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 119 endg.

⁽²⁾ ISBN 92-825-5657-3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1891/85

von Herrn François Musso (RDE — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. Oktober 1985)
(86/C 99/48)

Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme

Kann die Kommission mitteilen, mit welchen Mitteln für die Einhaltung der Richtlinie des Rates 2088/85⁽¹⁾ über die integrierten Mittelmeerprogramme gesorgt wurde, d. h. insbesondere, welche Maßnahmen die Kommission gegenüber der französischen Regierung treffen will, die verordnet hat, daß ihr das integrierte Mittelmeerprogramm für die Region Korsika entgegen den Bestimmungen der obengenannten Richtlinie spätestens zum 15. Dezember 1985 vorgelegt wird?

Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß die Ausarbeitung eines Programms „auf die Schnelle“ während des Monats August den in den integrierten Mittelmeerprogrammen festgesetzten Zielen nicht gerecht werden kann?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1985)

Die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) ist am 1. August 1985 in Kraft getreten.

Von diesem Zeitpunkt an haben die Kommissionsdienststellen mit den verschiedenen beteiligten Parteien Kontakte aufgenommen, um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern. Diese Kontakte haben die Schaffung von Koordinierungsstellen in jedem der Empfängerstaaten ermöglicht.

Frankreich bildet dabei keine Ausnahme, und es wurden in Anwendung der Dezentralisierung Koordinierungsmechanismen geschaffen. Unter Beteiligung verschiedener Kommissionsdienststellen wurden Informationsreisen unternommen (Provence-Côte d'Azur, Languedoc-Roussillon, Midi-Pyrénées, Aquitaine, Korsika, Drôme et Ardèche). Dabei kam es mit den örtlichen Behörden zu einem ersten Meinungsaustausch über die vorgelegten Programmentwürfe. Diese Reisen müßten Frankreich hilfreich sein, wenn es darum geht, ausgearbeitete Programme zum Zweck ihrer Kofinanzierung durch die Gemeinschaft vorzulegen. Dieses Verfahren ist mit dem Geist der Verordnung über die IMP vereinbar, insbesondere mit Artikel 5, der festlegt, daß die Empfängerstaaten ihre Programme bis Ende 1986 vorlegen müssen.

Im übrigen legt Artikel 9 der genannten Verordnung fest, daß die Programmverträge mit den Verpflichtungen jeder Seite im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Diese Bestimmung wird die vom europäischen Bürger ausgeübte Kontrolle über die IMP erleichtern.

Korsika hat Ende Oktober 1985 seinen Programmwurf übermittelt, zu dem sich das Regionalparlament bereits geäußert hat.

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, daß Griechenland ihr sein erstes IMP betreffend die Insel Kreta bereits offiziell vorgelegt hat; mit seiner Prüfung wurde bereits begonnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1909/85

von Herrn David Martin (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 99/49)

Betrifft: M66-Projekt und Rochdale-Kanal

Sind EFRE-Beihilfen für

1. den Bau der Umgehungsstraße von Manchester (M66)

oder

2. die Instandsetzung des Rochdale-Kanals

gewährt worden?

Wenn ja, um welche Fristen und Beträge geht es?

Wird in irgendwelchen Anträgen für derartige Beihilfen davon ausgegangen, daß der Kanal so überbrückt wird, daß er auch künftig schiffbar bleibt?

Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission

(17. Dezember 1985)

Bisher liegt kein Antrag auf eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für den Bau der Umgehungsstraße von Manchester (M66) oder die Instandsetzung des Rochdale-Kanals vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1920/85

von Herrn Ernest Mühlen (PPE — L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 99/50)

Betrifft: Aufgaben und Tätigkeiten des Verbindungsbüros der Kommission bei der Europäischen Investitionsbank

1. Hat die Kommission die Aufgaben ihres Verbindungsbüros bei der Europäischen Investitionsbank festgelegt? Dieses Büro wurde 1968 auf der Grundlage des Fusionsvertrags geschaffen; die Ernennung eines neuen Leiters nach Weggang des Vorgängers war von 1973 bis in die achtziger Jahre offengeblieben.

2. Kann die Kommission mir Auskunft über die Aufgaben, die Tätigkeiten und den Stellenplan des Büros erteilen?

3. Hat der Leiter seinen Dienstposten tatsächlich in Luxemburg und übt er dort seine Tätigkeiten wirklich aus, wie es in dem Vertrag von 1965 vorgesehen ist?

Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission

(12. Dezember 1985)

Der Stellenplan des Verbindungsbüros sieht einen A-Beamten als Leiter des Büros sowie einen C-Posten für das Sekretariat vor.

Der die Planstelle des Büroleiters innehabende Beamte, der 1979 ernannt wurde, hat seinen Wohnsitz in Luxemburg und übt dort seine Tätigkeit aus.

Das Verbindungsbüro stellt in Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen die Verbindung zwischen der Kommission und der EIB her; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung der in Artikel 21 der EIB-Satzung vorgesehenen Stellungnahmen der Kommission zu den bei der Bank eingereichten Darlehensanträgen und für die Tätigkeiten, die die Bank im Auftrag der Kommission ausübt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1921/85

von Herrn John McCartin (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 99/51)

Betrifft: Unlauterer Wettbewerb im Handel

Ist der Kommission die Beschwerde der Kooperative aus der Stadt Monaghan bekannt, oder hat sie Nachfor-

schungen dazu betrieben? Die Beschwerde gilt den Rechtsvorschriften, die es der Kooperative verbieten, Milch in Dublin zu verkaufen. Was war das Ergebnis der Nachforschungen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1985)

Der Kommission wurde von verschiedenen Seiten berichtet, daß aufgrund einer Rechtsverordnung aus dem Jahre 1937 nur eine begrenzte Zahl von Molkereien berechtigt sei, Trinkmilch innerhalb des Stadtgebietes von Dublin abzusetzen.

Die Kommission hat das (der Regelung von Versorgung und Preis dienende) Milchgesetz aus dem Jahre 1936, geändert durch Gesetze von 1941, 1952 und 1967, geprüft und festgestellt, daß hiernach in durch Rechtsverordnung festzulegenden Gebieten ein besonderes Erzeugungs- und Vertriebssystem für Trinkvollmilch eingerichtet werden kann.

Aufgrund der Prüfung der genannten Rechtsvorschriften war es der Kommission jedoch noch nicht möglich, sich ein abschließendes Urteil darüber zu bilden, inwieweit sich das irische System mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbaren läßt.

Die Kommission hat daher die irischen Behörden in einem Schreiben um Auskunft gebeten. Die von den irischen Behörden daraufhin mitgeteilten näheren Einzelheiten werden von den Dienststellen der Kommission derzeit geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1940/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 99/52)

Betrifft: Weißbuch Binnenmarkt — Mehrwertsteuerharmonisierung

In ihrem Weißbuch über das Zustandekommen des Binnenmarktes kündigte die Kommission an, sie werde die Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze durchführen.

In vier Mitgliedstaaten gelten Nullsätze für Tageszeitungen. Beabsichtigt die Kommission, diese Nullsätze bestehen zu lassen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1985)

Nach den geltenden Mehrwertsteuer-Richtlinien der Gemeinschaft⁽¹⁾ soll der sogenannte Nullsatz — besser Steuerbefreiung mit Erstattung der Vorsteuer — spätestens bis zum Zeitpunkt⁽²⁾ der Aufhebung der Steuer-grenzen beseitigt werden.

Dann wird es also keine Nullsteuersätze mehr geben, wie sie bisher aufgrund der Übergangsregelung der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie⁽³⁾ noch zulässig waren, auch nicht für Zeitungen.

Die Kommission hat nicht die Absicht, dem Rat eine Änderung seiner bereits gefaßten Beschlüssen vorzuschlagen.

⁽¹⁾ Zweite Richtlinie des Rates vom 11. April 1967, ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1301/67 und sechste Richtlinie vom 17. 5. 1977, ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

⁽²⁾ 31. Dezember 1992 nach dem Weißbuch der Kommission „Vollendung des Binnenmarktes“ KOM(85) 310 endg., Antwort auf den Europäischen Rat, der eine Aktion für die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes bis 1992 gefordert hatte.

⁽³⁾ Artikel 28 Absatz 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1941/85

von Herrn Ernest Mühlen (PE — L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 99/53)

Betrifft: Von lokalen Körperschaften in Frankreich erhobene Wohnraumsteuer

1. Ist der Kommission bekannt, daß in Frankreich gewisse lokale Körperschaften, wie beispielsweise die Stadt Straßburg, hohe Wohnraumsteuern erheben, die in andern Ländern überhaupt nicht oder nur in seltenen Fällen bestehen und über die sich vor allem die Studenten in Frankreich bitter beklagen?

2. Gibt es in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ähnliche Abgaben?

3. Wie stellt sich die Kommission zur Erhebung solcher Abgaben in einer offenen Gemeinschaft?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1985)

1. Die Wohnraumsteuer ist eine lokale Steuer, die nach Artikel 1407 des französischen Steuerkodex erho-

ben wird und von jeder natürlichen Person (Eigentümer oder Mieter), falls es sich um ein gemietetes Gebäude handelt, zu entrichten ist, die in der Gemeinde über möblierten Wohnraum verfügt.

Sie existiert in allen französischen Städten und der Kommission ist nicht bekannt, daß sie in Straßburg besonders hoch ist.

2. Die Kommission verfügt nicht über die vom Herrn Abgeordneten erbetenen Angaben.

3. Die Erhebung derartiger Angaben kann nicht als Hemmnis für die Schaffung einer offenen Gemeinschaft gelten, da sie alle Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf Beruf oder Nationalität in gleicher Weise trifft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1952/85

von Herrn Barry Seal (S — GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/54)

Betrifft: Informationsaustausch als Beitrag zur Verhütung von Flugunfällen

Am 29. Oktober 1982 richtete Victor Michel an den Rat die schriftliche Anfrage Nr. 1475/82⁽¹⁾ zum „Informationsaustausch als Beitrag zur Verhütung von Flugunfällen“.

Diese Anfrage bezog sich auf die Richtlinie 80/1266/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980⁽²⁾ über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Flugunfalluntersuchung, worin es heißt, daß Informationen über Unfälle ausgetauscht werden sollen, soweit sie zur Verbesserung der Sicherheit des Flugverkehrs und zur Verhütung von Unfällen beizutragen vermögen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von Unfällen der Luftfahrzeuge von mehr als 5 700 kg werden von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation veröffentlicht.

Bei Luftfahrzeugen bis 5 700 kg werden die Informationen zwischen den Behörden zwar ausgetauscht, aber nur in bestimmten Staaten veröffentlicht. Es wäre jedoch von Nutzen, die Informationen denjenigen verfügbar zu machen (Piloten, Aeroklubs, Fachzeitschriften, Schulen, Flugkontrolleuren usw.), die daraus Nutzen für die Flugsicherheit ziehen können.

In seiner Antwort⁽¹⁾ hatte der Rat den Vorschlag des Abgeordneten „mit Interesse zur Kenntnis genommen“ und erklärt: „Er wird diesen Vorschlag bei seinen weiteren Arbeiten im Bereich der Flugsicherheit und Unfallverhütung auf jeden Fall prüfen“.

Kann der Rat, nachdem seither fast drei Jahre verstrichen sind,

- 1) über den Stand seiner Arbeiten in dieser Angelegenheit Auskunft geben,
- 2) über die Wirkungsweise der Richtlinie im allgemeinen Bericht erstatten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 29 vom 3. 2. 1983, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 32.

Antwort

(27. Februar 1986)

1. Der Rat kann bestätigen, daß man in Aussicht genommen hatte, die Beratungen über die Sicherheit des Flugverkehrs und die Verhütung von Unfällen anhand des von der deutschen Delegation am 31. August 1983 vorgelegten geänderten Entwurfs einer Richtlinie über die Such- und Rettungsdienste bei Luftverkehrsunfällen in grenznahen Gebieten fortzusetzen. Nach der Erörterung dieses Entwurfs im Rat hat die deutsche Delegation dem Rat am 10. Februar 1984 ergänzende Informationen zugeleitet. Dies war der Rahmen, in dem der Rat beabsichtigte, die von Herrn Victor Michel in seiner Anfrage Nr. 1474/82⁽¹⁾ unterbreiteten Vorschläge zu prüfen. Da die Beratungen des Rates hierüber noch andauern, ist auch die Prüfung dieser Fragen noch nicht abgeschlossen.

2. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Kommission dem Rat keine Mitteilung über die Anwendung der Richtlinie 80/1266/EWG des Rates über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Flugunfalluntersuchung⁽²⁾ zugeleitet hat, die zu einer Aussprache hierüber im Rat hätte Anlaß geben können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 29 vom 3. 2. 1983, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1967/85

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/55)

Betrifft: Qualitätskontrolle bei importierten Lebensmitteln

1. Ist die Einhaltung der von der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Normen für chemische Substanzen in Nahrungsmitteln auch für alle aus Drittländern eingeführten Nahrungsmittel zwingend erforderlich?

2. Trifft es zu, daß nach den gegenwärtigen Rechtsvorschriften die Kontrolle der Übereinstimmung der importierten Nahrungsmittel mit den europäischen Qualitätsnormen noch immer in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt?

3. Verfügt die Kommission, nachdem sie selbst keine Kontrolle über die Qualität der Nahrungsmittelleinfuhren ausüben kann, über Informationen, wie diese Kontrolle von den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt wird? Kann sie gegebenenfalls bekanntgeben, welche Arten von Informationen sie auf diesem Gebiet bislang zusammengetragen hat?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1985)

1. Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht gilt gleichermaßen für die innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnisse. Bei den aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen müssen diese Vorschriften daher eingehalten werden.

2. Die Kontrolle der Übereinstimmung der (eingeführten bzw. nicht eingeführten) Lebensmittel mit dem Gemeinschaftsrecht obliegt nach den Vorschriften des EWG-Vertrags, insbesondere des Artikels 5, den Mitgliedstaaten.

3. Die Kommission hat im Dezember 1978 ein Symposium über Lebensmittelkontrolle abgehalten. Sie wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments den Bericht über dieses Symposium zusenden. Zur Zeit ist die Kommission darum bemüht, die in diesem Bericht enthaltenen Angaben über die nationalen Kontrolldienste auf den neuesten Stand zu bringen.

Zum anderen bittet die Kommission den Herrn Abgeordneten, Punkt 29 ihrer Mitteilung „Vollendung des Binnenmarktes: das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht“⁽¹⁾ einzusehen, in dem sie ihre Absicht mitteilt, 1986 einen neuen Richtlinienentwurf über die Grundprinzipien vorzulegen, die für die amtlichen Lebensmittelkontrollen bestimmend sein müssen.

⁽¹⁾ KOM(85) 603 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1973/85

von Herrn Stephen Hughes (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/56)

Betrifft: Aufnahme der „Anavatan Partisi“ in die Europäische Demokratische Union

Hält es die Kommission nicht auch für bedauerlich, daß die Europäische Demokratische Union die türkische Mutterlandspartei „Anavatan Partisi“, die gegenwärtig in der Türkei an der Macht ist, in ihre Reihen aufgenommen hat? Hält es nicht auch die Kommission für eine Ironie, daß eine Regierung mit dem traurigen Rekord an Menschenrechtsverletzungen im gegenwärtigen türkischen Staat einer wie auch immer gearteten demokratischen Union beitreten will? Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß der Beschluß des Europäischen Gewerkschaftsbundes, den Ausschluß der Türkei aus dem Europarat anzustreben, eine realistischere Reaktion auf die gegenwärtige Lage in der Türkei darstellt? Teilt die Kommission nicht auch die Auffassung, daß die Repressionen gegen den Gewerkschaftsbund DISK lediglich dazu angetan sind, Spannungen zwischen der EWG und der Türkei heraufzubeschwören?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1985)

Die Kommission bekräftigt ihre wohlbekannt Position zu der Menschenrechtssituation in der Türkei. Sie muß den Herrn Abgeordneten allerdings darauf aufmerksam machen, daß die Probleme, die er in seiner Anfrage anspricht, nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2000/85

von Herrn Gene Fitzgerald (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/57)

Betrifft: Umweltbedingungen für Behinderte

Kann die Kommission angeben, welche Fortschritte sie bei der Verwirklichung ihrer zweiten politischen Initiative zugunsten von Behinderten im Hinblick auf die Umweltbedingungen für Behinderte verzeichnen kann, insbesondere in den Bereichen Wohnungsbau, Zugang und Mobilität?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1985)

Die Kommission stützt ihre Vorschläge betreffend die Umweltbedingungen für Behinderte auf vier Studien, die zusammen erstmals eine aktuelle und umfassende Sammlung von Daten über dieses schwierige Gebiet darstellen.

Eine Untersuchung über Reiseprobleme Behinderter wurde fertiggestellt, und parallel dazu wird noch vor Jahresende ein Bericht über die Mobilität im Alltag vorgelegt werden. In dem Bericht werden die Schlußfolgerungen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister vom November 1985 zu diesem Thema berücksichtigt.

Eine dritte Studie über den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen ist angelaufen; die vierte Studie, die die politischen und praktischen Tendenzen auf dem Gebiet der Wohnraumversorgung erfassen soll, wird 1986 in Auftrag gegeben.

Ende 1986 soll auf einer für alle Seiten repräsentativen Sitzung von hohen Beamten, Vertretern der Berufsstände, Sachverständigen und Vertretern der Verbände von Behinderten und für Behinderte ein Synthesebericht erörtert werden. Die Kommission beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erörterung im Jahr 1987 Vorschläge zu unterbreiten.

Unterdessen baut die Kommission ihre Informationskampagne über Mobilität, Wohnraumversorgung und Zugang im Rahmen des Handynet-Projekts aus.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2003/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/58)

Betrifft: EG-Veröffentlichungen

Kann die Kommission Angaben auf Jahresbasis über die Höhe der Kostenbelastung der Gemeinschaft für amtliche Veröffentlichungen machen, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft gedruckt oder bestellt werden? Kann sie ferner angeben, in welchem Umfang irische Druckereien Zuschläge für Druckverträge mit der EG erhalten haben?

Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission

(17. Dezember 1985)

Die Beträge, die den Organen für den Druck von Veröffentlichungen in Vertragsdruckereien zur Verfügung stehen, sind im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere bei Kapitel 27 der Einzelpläne, aufgeführt.

Die Verträge mit den Druckereien schließt das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Es hält sich dabei genau an die Bestimmungen von Artikel 50 bis 58 der Haushaltsordnung der Euro-

päischen Gemeinschaften⁽¹⁾; seine Tätigkeit wird von den Beratenden Ausschüssen für Beschaffung und Auftragsvergabe überwacht.

Die Betriebe des irischen Druckgewerbes haben durch ihre bisherigen Beteiligungen an den Ausschreibungen und angesichts ihrer Wettbewerbsfähigkeit keine nennenswerte Marktposition erlangen können. Das Amt für amtliche Veröffentlichungen hat deswegen Verbindung mit der Irish Printing Federation aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2016/85

von Herrn Niall Andrews (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/59)

Betrifft: Europäische Kulturstadt

Gemäß der EntschlieÙung, die von den im Rat am 13. Juni 1985 zusammengetretenen Kultusministern angenommen wurde, wird vorgeschlagen, daß jeweils in einem Mitgliedstaat alljährlich eine „Europäische Kulturstadt“ erkoren werden soll.

Kann der Rat näheres über den Ursprung dieses Vorschlags angeben, die Höhe der gegebenenfalls von der EG bereitgestellten Mittel, den Sinn eines solchen jährlichen Ereignisses, die gegenwärtige Lage, was die Veranstaltung dieses Kulturereignisses in diesem Jahr betrifft, und kann der Rat die Ausrufung und Unterstützung eines Europäischen Kulturjahres prüfen?

Antwort

(27. Februar 1986)

1. Die Idee der Wahl einer „Europäischen Kulturstadt“ wurde auf der informellen Tagung der Kultusminister der Europäischen Gemeinschaft im November 1983 in Athen lanciert.
2. Die von dem Herrn Abgeordneten zitierte EntschlieÙung fällt in den Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten; in ihr wird die Veranstaltung dieses Kulturereignisses in den Grundzügen dargelegt, ohne daß dabei von einer gemeinschaftlichen Finanzierung die Rede ist.
3. Die Zielsetzung der Veranstaltung ist in Teil I der EntschlieÙung dargelegt.
4. Die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung im Jahre 1986, die in Florenz stattfindet, wird von den italienischen Behörden nach einem von ihnen

erstellten Programm durchgeführt. Die Städte Amsterdam, Berlin und Paris sind jeweils für die Jahre 1987, 1988 und 1989 ausgewählt worden.

5. Ein „Europäisches Kulturjahr“ ist bislang nicht geplant; das Jahr 1985 ist jedoch das „Europäische Jahr der Musik“, und das Jahr 1988 ist zum „Europäischen Jahr des Kinds und des Fernsehens“ erklärt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2018/85

von Herrn Stephen Hughes (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/60)

Betrifft: Zuschüsse für Behinderte

Kann die Kommission Einzelheiten über Mittel aus Sozialfonds nennen, die den Behinderten im Wahlkreis Durham zur Verfügung gestellt wurden?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1985)

Zugunsten von Behinderten im Wahlkreis Durham wurden 1985 von der Kommission in einem Fall Fondsmittel bewilligt. Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von 12 536 Pfund Sterling zugunsten des Durham Country Council für Behinderte unter 25 Jahren.

1984 wurden keine Mittel bereitgestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2041/85

von Herrn Stephen Hughes (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 99/61)

Betrifft: Programm zur Bekämpfung der Armut

Wie rechtfertigt die Kommission im Hinblick auf ihre eigenen Statistiken bezüglich Armut und Mangel im Vereinigten Königreich und insbesondere im Nordosten des Landes die Zuteilung von Mitteln im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der Armut innerhalb des Vereinigten Königreichs? Wie rechtfertigt die Kommission insbesondere den Beschluß, das Gebiet von Durham, das doch in dem von der Kommission selbst erstellten Gesamtindex der Armut an vorderer Stelle steht, nicht in das Programm zur Bekämpfung der Armut einzubeziehen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1985)

Die Auswahl eines Bündels transnationaler Vorhaben im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der Armut erfolgte ausschließlich aufgrund Berechtigung und Eignung; es gab keine von vornherein festgesetzten Quoten für einzelne Mitgliedstaaten oder spezifische Gebiete.

Folglich stand das einzige regionale Merkmal in Einklang mit Artikel 2 Buchstabe a) des Ratsbeschlusses 85/8/EWG⁽¹⁾, in dem festgelegt ist, daß die Obergrenze jedoch in Ausnahmefällen, insbesondere in besonders benachteiligten Gebieten, auf 55 % (gegenüber 50 %) heraufgesetzt werden kann. Dies traf in zwölf ausgewählten Fällen zu, in denen Anträge für den Ausnahmefall gestellt worden waren. Alle zwölf Vorhaben werden in besonders benachteiligten Gebieten durchgeführt, und in allen Fällen wurde ein Zuschuß von 55 % genehmigt.

Die Kommission wählte 14 der 251 britischen Anträge aus; doch wies keiner der Anträge aus der Grafschaft Durham dem Urteil der Sachverständigen zufolge ausreichende Merkmale auf, um in das Maßnahmenbündel einbezogen zu werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2079/85

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. November 1985)

(86/C 99/62)

Betrifft: Europäischer Währungsfonds

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Laufe der Regierungskonferenz zur Reform des Vertrages von Rom verschiedene Änderungsanträge eingereicht. Mit diesem Änderungsanträgen soll die Möglichkeit für die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds mit institutioneller Autonomie geschaffen werden.

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Rolle und Funktion dieses neuen Europäischen Währungsfonds erläutern, dessen Einrichtung die genannten Änderungsanträge vorsehen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1985)

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 107 EWG-Vertrag beziehen sich auf die Texte zur Errichtung des EWS von Bremen und Brüssel.

Diese sahen vor, in einer zweiten Etappe die getroffenen Vereinbarungen und die bestehenden Institutionen zu einem Europäischen Währungsfonds zusammenzufassen, der den heutigen Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit ersetzen sollte.

Die in Rede stehenden Texte gehen ebenso wie der Änderungsvorschlag nicht in die Einzelheiten. Die genaue Rolle des EWF bleibt noch offen; hierüber muß in den Gemeinschaftsorganen und bei den einzelstaatlichen Instanzen noch gesprochen werden, bevor seine Errichtung ratifiziert wird.

Immerhin ist sicher, daß eines der Hauptmerkmale des EWF seine institutionelle Autonomie sein müssen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2085/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. November 1985)

(86/C 99/63)

Betrifft: EUREKA-Projekt

Regierungsbeamte aus den verschiedenen beteiligten Ländern treffen in Bonn im Rahmen der europäischen Technologiegemeinschaft EUREKA zusammen.

Im Augenblick scheint noch weitgehende Unklarheit zu herrschen.

Welche Rolle werden die kleinen Länder spielen? Wird es eine globale Überwachung von seiten der EG geben, durch die ein partnerschaftlicher Informationsaustausch gewährleistet werden kann?

Welche Haltung hat die Kommission auf ihrer Ministerkonferenz, die am 4. und 5. November 1985 in Hannover stattfand, in diesem Zusammenhang eingenommen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(7. Januar 1986)

Die EUREKA-Ministerkonferenz vom 5. bis 6. November 1985 in Hannover hat es ermöglicht, eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und der Durchführung der EUREKA-Projekte zu klären. Andere Probleme müssen noch gelöst werden. Dies gilt vor allem für die Frage eines EUREKA-Sekretariats, das für die Sammlung und Verteilung der Informationen über die Projekte zuständig wäre.

Die Beziehungen dieses Sekretariats zu den Europäischen Gemeinschaften müssen noch geklärt werden. Die EUREKA-Grundsatzklärung unterscheidet nicht zwischen großen und kleinen Ländern, enthält jedoch

folgende Feststellung: „EUREKA steht allen leistungsfähigen Kapazitäten offen, auch denen in kleinen und mittleren Betrieben sowie in kleineren Forschungsinstituten.“

Die Kommission hat stets auf die Komplementarität der EUREKA-Projekte und der Gemeinschaftsprogramme hingewiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2091/85

von Herrn Raphaël Chanterie (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. November 1985)

(86/C 99/64)

Betrifft: Beihilfen für die Umschulung von und soziale Maßnahmen für freigesetzte Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie (Artikel 56 Absatz 2 b))

Kann die Kommission eine Übersicht über die Belgien (getrennt für Flandern und Wallonien) für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Beihilfen geben?

Wie vielen Arbeitnehmern wurden mit diesen Maßnahmen geholfen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(30. Januar 1986)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1689/85⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 28. 4. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2194/85

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1985)

(86/C 99/65)

Betrifft: Käseverbrauch

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch der Pro-Kopf-Verbrauch an Käse in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(15. Januar 1986)

Der Käseverbrauch in den Mitgliedstaaten betrug 1984 (kg pro Kopf):

Belgien und Luxemburg: 12,8;
Dänemark: 12,3;
Bundesrepublik Deutschland: 15,1;
Frankreich: 21,3;
Griechenland (a): 20,3;
Irland (a): 3,4;
Italien: 15,3;
Niederlande (a): 13,7;
Vereinigtes Königreich: 6,5.

Für die Gemeinschaft insgesamt kann der Pro-Kopf-Käseverbrauch 1984 auf 14,4 kg gegenüber 13,6 kg im Jahr 1983 geschätzt werden.

Quelle: EUROSTAT, (a) Schätzung.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2211/85
von Frau Marijke van Hemeldonck (S — B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(5. Dezember 1985)
(86/C 99/66)**

Betrifft: Durchlässigkeit der Beamtenlaufbahnen beim Rat

Die Durchlässigkeit der Beamtenlaufbahnen beim Rat wurde immer als grundsätzlich gegeben betrachtet.

Kann der Rat genaue Angaben darüber machen, wie viele Beamte bislang aus der Laufbahngruppe LA in die Laufbahngruppe A übergewechselt sind?

Kann der Rat erläutern, weshalb für LA-Beamte bei internen vergleichenden Prüfungen im Rat in der Praxis keine Möglichkeiten bestehen, in die Laufbahngruppe A überzuwechseln, was für Beamte der Laufbahngruppe B in der Praxis sehr wohl möglich ist?

Antwort

(27. Februar 1986)

1. Der Übergang eines Beamten einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn bzw. eine höhere Laufbahngruppe ist gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Statuts nur aufgrund eines Auswahlverfahrens zulässig.

2. Seit Inkrafttreten des Statuts sind dreizehn Beamte der Sonderlaufbahn LA — nach erfolgreicher Teilnahme an einem externen bzw. internen Auswahlverfahren — in die Laufbahngruppe A übergewechselt.

Die Behauptung, die internen Auswahlverfahren beim Rat eröffneten den LA-Beamten keine Möglichkeit, in die Laufbahngruppe A überzuwechseln, während dies für Beamte der Laufbahngruppe B durchaus zutreffend ist, ist daher unrichtig.

Im übrigen unterliegen die Ergebnisse eines internen Auswahlverfahrens — und dies gilt für alle Auswahlverfahren — der unabhängigen Beurteilung durch die Prüfungsausschüsse.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2238/85

**von Herrn Alain Marleix (RDE — F)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(11. Dezember 1985)
(86/C 99/67)**

Betrifft: Minerval (belgische Schul- und Studiengebühren)

Trotz des am 13. Februar 1985 vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft verkündeten Urteils zum „Minerval“ (Rechtssache Gravier Nr. 293/83) und der vom Präsidenten des Gerichtshofes am 25. Oktober 1985 zum gleichen Gegenstand erlassenen einstweiligen Anordnung fordern die belgischen Behörden weiterhin die Zahlung des „Minerval“; dies gilt vor allem für die Kindergärten und die Grundschulen.

Kann der Rat präzisieren, welche Schritte er ergreifen will, um eine derartige Diskriminierung von Bürgern aus anderen Gemeinschaftsländern zu beenden?

Antwort

27. Februar 1986

Im Vertrag ist keine Befugnis für den Rat vorgesehen, die Durchführung der Urteile, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, zu gewährleisten. Auf jeden Fall betreffen diese weder die Kindergärten noch die Grundschulen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2277/85
von Herrn Hugh MacMahon (S — GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (12. Dezember 1985)
 (86/C 99/68)

Betrifft: Fortschritte bei der Neugestaltung der Zuckerquoten-Regelung in der Gemeinschaft für den Zeitraum 1986-1991

Kann der Rat mitteilen, welche Fortschritte auf den Tagungen des Rates der Landwirtschaftsminister vom 17./18. November und 8./9. Dezember in Richtung auf eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker bezüglich des Zeitraums 1986-1991 erzielt worden sind?

Antwort

27. Februar 1986.

Auf seiner Tagung vom 18./19. November 1985 hat der Rat sämtliche Teile des Vorschlags der Kommission für die künftige Zuckerregelung der Gemeinschaft geprüft. In Anbetracht der Ergebnisse dieser Prüfung hat die Kommission dem Rat nach Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages eine Änderung zu ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Änderung ist der Rat auf seiner Tagung vom 9./10. Dezember 1985 unbeschadet der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu einem Einvernehmen über die Änderungen an der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker gelangt.

Der Rat wird, sobald ihm die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission vorliegt, endgültig über denselben befinden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2310/85
von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (12. Dezember 1985)
 (86/C 99/69)

Betrifft: Landschaftsschutz im Fall des Naturschutzgebietes von Zwin an der belgisch-holländischen Grenze

Die Dünen und der aus Wiesen bestehende Küstenstrich von Zwin an der belgisch-holländischen Grenze zwischen den Gemeinden Knokke-Het Zoute (Belgien) und Sluis (Holland) sind bedroht.

Anläßlich eines internationalen Tages zum Schutz der Natur, der am 23. September dieses Jahres in Knokke stattfand, wurden die Projekte zur Errichtung eines

Feriedorfs auf holländischem Gebiet verurteilt, da sie die Ökologie des Naturschutzgebietes, in dem über 125 Vogelarten nisten und beobachtet werden können, und das als wichtige Zwischenstation für europäische Zugvögel dient, gefährden.

Kann die Kommission sich aufgrund des transnationalen und europäischen Charakters dieses Naturschutzgebietes nicht bei den belgischen und holländischen Behörden dafür einsetzen, daß Zwin gerettet wird und sein einzigartiger Charakter als Lebensraum in Küstennähe erhalten bleibt?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(29. Januar 1986)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1692/85 von Frau Dury⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 99 vom 28. 4. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2548/85
von Herrn James Ford (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (21. Januar 1986)
 (86/C 99/70)

Betrifft: Status britischer Staatsangehöriger in Hongkong

Ist der Kommission bekannt, daß durch die Nationalitätsvereinbarungen des Vorschlages für die Rückgabe Hongkongs an China durch Großbritannien im Jahr 1997 effektiv weitere 10 000 britische Staatsangehörige staatenlos werden?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die britische Politik mit der Politik Portugals in Einklang gebracht werden sollte, das ebenfalls über die Rückgabe seiner Kolonie Macau an China verhandelt und den Angehörigen der chinesischen Volksgruppe uneingeschränktes Wohnrecht in Portugal gewährt hat?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(3. März 1986)

Die Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten gestellten Frage ist nicht Sache der Kommission, sondern fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Behörden.